

Änderung der Bau- und Nutzungsordnung

Stand öffentliche Auflage

Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Gemäss § 15 BauG

Mitwirkung von 19. November 2021 bis 20.Dezember 2021 Vorprüfungsbericht vom 02. Mai 2022 Öffentliche Auflage von 23. Mai 2022 bis 21. Juni 2022 Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am ...

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Genehmigung:



Gemeinde Biberstein

Lesehilfe zur Synopse:

Standardtext: Bestehende Textpassagen

Gelb hervorgehoben: Neuer Text, Änderungen und Ergänzungen

Roter Text gestrichen: Streichungen am bestehenden Text

Blau kursiv: Erläuterungen zu den Änderungen und Ergänzungen

Bearbeitung:

PLANAR AG für Raumentwicklung Gutstrasse 73, 8055 Zürich Tel 044 421 38 38 www.planar.ch, info@planar.ch

Oliver Tschudin, Arch. FH, NDS FH/HSB, Raumplaner FSU Astrid Müller, MA Geographie, MAS Raumplanung ETH

Inhalt

1	Gelt	tungsbereich <mark>und übergeordnetes Recht</mark>	1
2	Rau	mplanung	2
	2.1	Planungsgrundsätze	2
	2.2	Gestaltungspläne	3
	2.3	Weitere Planungsinstrumente	5
3	Zon	envorschriften	6
	3.1	Bauzonen	6
	3.2	Landwirtschaftszone	15
	3.3	Schutzzonen und Einzelobjekte	17
	3.4	Überlagernde Schutzzonen	22
	3.5	Geschützte Gebäude <mark>Schutzobjekte</mark>	26
	3.6	Gefahren und Überflutungszonen	28
4	Sied	llungsqualität und innere Siedlungsentwicklung	31
5	Defi	initionen Baubegriffe und Messweisen	33
6	Bau	vorschriften	37
	6.1	Strassen, öffentliche Anlagen Im öffentlichen Interessen liegende Einrichtungen	37
	6.2	Technische Bauvorschriften	37
7	Schu	utzvorschriften	41
	7.1	Ortsbildschutz	41
	7.2	Umweltschutz	46
8	Voll	zug und Verfahren	48
9	Schl	luss- und Übergangsbestimmungen	50
Gei	nehm	igungsvermerke	51

BNO 1998	BNO 2020	BNO 2022	Erläuterungen		
1 Geltungsbereich <mark>und über</mark>	geordnetes Recht				
 Geltungsbereich Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) gilt für das ganze Gemeindegebiet. Die BNO beinhaltet das kommunale Raumplanungs-, Umweltschutz- und Baurecht. Ihre Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, deren Nutzung sowie den Schutz des Bodens. 	 § 1 Geltungsbereich Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) beinhaltet umfasst das kommunale Raumplanungs-, Umweltschutz- und Baurecht. Ihre Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, deren Nutzung sowie den Schutz des Bodens. Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) gilt für das ganze gesamte Gemeindegebiet. Der Bauzonenplan im Massstab 1:2'000, der Kulturlandplan im Massstab 1:5'000 und der Spezialplan Hochwasserschutz im Massstab 1:2'000 sind Bestandteile dieser Bau- und Nutzungsordnung. Reproduktionen in kleinerem Massstab dienen zur Orientierung und sind nicht rechtsverbindlich. Die rechtskräftigen Pläne können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. 	 § 1 Geltungsbereich 1 Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) beinhaltet umfasst das kommunale Raumplanungs-, Umweltschutz- und Baurecht. 2 Ihre Vorschriften finden Anwendung auf alle Bauten und Anlagen, deren Nutzung sowie den Schutz des Bodens. 3 Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) gilt für das ganze gesamte Gemeindegebiet. 4 Der Bauzonenplan im Massstab 1:2'500, der Kulturlandplan im Massstab 1:5'000 und der Spezialplan Hochwasserschutz im Massstab 1:2'000 sind Bestandteile dieser Bau- und Nutzungsordnung. Reproduktionen in kleinerem Massstab dienen zur Orientierung und sind nicht rechtsverbindlich. Die rechtskräftigen Pläne können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. 	Abs. 1-3: Reihenfolge der Absätze und Formulierungen gemäss Muster-BNO Abs. 4: Bestandteile der Nutzungsplanung, vgl. § 3 BNO _{alt}		
 § 2 Übergeordnetes Recht 1 Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten. 2 Die wichtigsten Bestimmungen des übergeordneten Rechts finden sich im kantonalen Handbuch zum Bau- und Nutzungsrecht (BNR). 	§ 2 Übergeordnetes Recht 1 Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie hierzu ergangene Entscheide bleiben vorbehalten. 2 Die wichtigsten Bestimmungen des übergeordneten Rechts finden sich im kantonalen Handbuch zum Bau- und	§ 2 Übergeordnetes Recht 1 Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie hierzu ergangene Entscheide bleiben vorbehalten. 2 Die wichtigsten Bestimmungen des übergeordneten Rechts finden sich im kantonalen Handbuch zum Bau- und	Abs. 1: Angleichung Muster-BNO Abs. 2: — Bestimmung unnötig — Verweis auf unverbindliches Arbeitsinstrument nicht zweckmässig		

BNO 1998		BNO 2020	BNO 2022	Erläuterungen		
				 übergeordnetes Recht wird nicht "nur" im BNR abgehandelt 		
2	Raumplanung					
2.1	Planungsgrundsätze					
§ 3		§ 3	§-3	Wird neu in den Bestimmungen zum		
Kulturla	andplan Bauzonenplan	Kulturlandplan Bauzonenplan	Kulturlandplan Bauzonenplan	Geltungsbereich geregelt.		
	Kulturlandplan im Massstab 1:5000	1 Der Kulturlandplan im Massstab 1:5000	1 Der Kulturlandplan im Massstab 1:5000			
	der Bauzonenplan im Massstab	und der Bauzonenplan im Massstab	und der Bauzonenplan im Massstab			
	000 sind Bestandteile dieser Bau- und	1:2000 sind Bestandteile dieser Bau- und	1:2000 sind Bestandteile dieser Bau- und			
Nut	zungsordnung. Reproduktionen in	Nutzungsordnung. Reproduktionen in	Nutzungsordnung. Reproduktionen in			
	nerem Massstab dienen zur	kleinerem Massstab dienen zur	kleinerem Massstab dienen zur			
	entierung und sind nicht	Orientierung und sind nicht	Orientierung und sind nicht			
rech	ntsverbindlich.	rechtsverbindlich.	rechtsverbindlich.			
		§ 3	§ 3	Ergänzung in Anlehnung an die Muster-		
		<u>Planungsgrundsätze</u>	<u>Planungsgrundsätze</u>	BNO		
		1 Die BNO dient der Verwirklichung der	1 Die BNO dient der Verwirklichung der			
		Planungsgrundsätze hinsichtlich der	Planungsgrundsätze hinsichtlich der	Abs. 1: In Abweichung zur Muster-BNO		
		angestrebten räumlichen Ordnung und	angestrebten räumlichen Ordnung und	wird das Entwicklungskonzept verankert.		
		Abstimmung. Das behördenverbindliche	Abstimmung. Das behördenverbindliche			
		Entwicklungskonzept sowie die	Entwicklungskonzept sowie die			
		nachfolgenden Planungsgrundsätze	<mark>nachfolgenden Planungsgrundsätze</mark>			
		bilden zudem den Beurteilungsmassstab	bilden zudem den Beurteilungsmassstab			
		für raumwirksame Tätigkeiten.	für raumwirksame Tätigkeiten.			
		2 Der Siedlungsentwicklung ist in den	2 Der Siedlungsentwicklung ist in den	Abs. 2: Die spezifische Aufzählung zeigt di		
		nachgeordneten Planungs- und	nachgeordneten Planungs- und	besonders zu berücksichtigen		
		Bewilligungsverfahren besonders	Bewilligungsverfahren besonders	Planungsgrundsätze. Die Planungsgrundsätze des übergeordneten		
		Rechnung zu tragen hinsichtlich:	Rechnung zu tragen hinsichtlich:	Rechts werden dabei nicht wiederholt.		
		den qualitätsvollen	den qualitätsvollen	nechis werden daber ment wiedernoit.		
		Quartierstrukturen, insbesondere an zentralen Lagen	Quartierstrukturen, insbesondere an zentralen Lagen			
		zentralen Lagender Aufwertung von Aussenräumen,	zentralen Lagender Aufwertung von Aussenräumen,			
		insbesondere von Strassenräumen	insbesondere von Strassenräumen			

BNO 1998	BNO 2020	BNO 2022	Erläuterungen
	 der Schaffung von Wohnungsangeboten für verschiedene Zielgruppen. Überbauungen und Aussenräume sind benutzer-freundlich und attraktiv zu gestalten. Die Strassenräume sind attraktiv, bedürfnisgerecht und vielfältig nutzbar zu gestalten. Die Landschaft ist in ihrer Eigenheit zu erhalten und aufzuwerten. Die Naherholungsräume sind zu fördern. Der Ausbau des Rad- und Fussverkehrsnetzes ist zu fördern. 	 der Schaffung von Wohnungsangeboten für verschiedene Zielgruppen. Überbauungen und Aussenräume sind benutzer-freundlich und attraktiv zu gestalten. Die Strassenräume sind attraktiv, bedürfnisgerecht und vielfältig nutzbar zu gestalten. Die Landschaft ist in ihrer Eigenheit zu erhalten und aufzuwerten. Die Naherholungsräume sind zu fördern. Der Ausbau des Rad- und Fussverkehrsnetzes ist zu fördern. 	
2.2 Gestaltungspläne	 § 4 Gestaltungspläne Die Erarbeitung von Gestaltungsplänen hat auf Basis eines zugrundeliegenden Richtprojektes zu erfolgen. Bei grösseren Arealen oder besonderen Rahmenbedingungen kann der Gemeinderat als Grundlage für das Richtprojekt ein qualitätssicherndes Verfahren verlangen. Ein Richtprojekt beinhaltet die Bereiche Architektur und Umgebung. 	 § 4 Gestaltungspläne Die Erarbeitung von Gestaltungsplänen hat auf Basis eines zugrundeliegenden Richtprojektes zu erfolgen. Bei grösseren Arealen oder besonderen Rahmenbedingungen kann der Gemeinderat als Grundlage für das Richtprojekt ein qualitätssicherndes Verfahren verlangen. Ein Richtprojekt beinhaltet die Bereiche Architektur und Umgebung. 	Abs. 1 und 3: Gestaltungspläne haben immer auf einem Richtprojekt, bestehend aus den Bereichen Architektur und Umgebung, zu basieren.
	Gestaltungsplanpflicht Die im Bauzonenplan schwarz bandierten Flächen dürfen nur erschlossen und überbaut werden, wenr ein rechtskräftiger Gestaltungsplan vorliegt.	n n	Bestimmung wird gestrichen, da nach dem Verzicht auf den GP Bärehoger keine GP- Pflicht mehr besteht.

BNO 1998	BNO 2020	BNO 2022	Erläuterungen
	Gestaltungsplanpflicht Bärehoger Die Gestaltungsplanpflicht Bäre bezweckt eine ortsbaulich und architektonisch gut eingepasst qualitätsvolle Überbauung mit Wohnnutzungen in einer anger Dichte und Struktur. Zudem be die Sicherstellung der Erschlies gesamten Areals. Es ist ein Varianzverfahren	e messenen zweckt sie	Bezüglich der Umsetzung des Inventars für Trockenwiesen und -weiden bestehen noch verschiedene offene Fragen, welche nicht im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision geklärt werden können. An der Zonierung im Gebiet Bärehoger wird damit nichts geändert und das Thema in den weiteren Handlungsbedarf verschoben.
	durchzuführen. 3 Es gelten folgende Zielvorgabe – behutsame Einpassung von Gebäuden, Anlagen und Aussenräumen in die ortsba Situation und in die topogra Verhältnisse – optimale Anordnung und Ak der Nutzungen in Bezug auf Erschliessung, Parkierung ur	uliche fischen ostimmung Freiraum,	
	 rationelle und flächensparer Anordnung der Erschliessun Parkierungsanlagen, unterir Sammelgaragen benutzerfreundliche und att Gestaltung der Freiräume, V und Strassenräume mit hoh Aufenthaltsqualität optimale Anbindung an das 	nde gs- und dische traktive 'orplätze	
	 optimale Anbindung an das Verkehrsnetz (Fuss- und Rac öffentlicher Verkehr und motorisierter Individualverk Schaffung eines vielfältigen Wohnangebotes Bei der Erschliessung des Bäist der bestehende Fussweg 	ehr) irehogers	

Änderung der Bau- und Nutzungsordnung

BNO 1998	BNO 2020	BNO 2022	Erläuterungen
	Obernbergstrasse und Buhaldenstrasse zu erhalten oder durch eine gleichwertige Verbindung zu ersetzen. — Auf die angrenzenden Trockenwiesenstandorte ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Umgebungsgestaltung ist insbesondere im Übergangsbereich so zu vorzunehmen, dass ihr Wert als Lebensraum nicht beeinträchtigt wird und ungeschmälert erhalten bleibt. 4 Wenn mittels eines Richtprojektes für die Bebauung und den Freiraum nachgewiesen werden kann, dass die Ziele gemäss Abs. 3 erreicht werden, kann der Gemeinderat auf die Erarbeitung eines Gestaltungsplans verzichten. Für die Beurteilung der Zielerreichung holt der Gemeinderat ein Fachgutachten ein. 5 In diesem Fall darf von den Abweichungen für Arealüberbauungen profitiert werden, sofern die entsprechenden Bedingungen gemäss § 39 Abs. 2 BauV erfüllt sind.		
2.3 Weitere Planungsinstrumente		C.F.	
	§ 5 Weitere Planungsinstrumente	§ 5 Weitere Planungsinstrumente	
	Weitere Planungsinstrumente wie	1 Weitere Planungsinstrumente wie	Abs. 1:
	Inventare, Richtpläne und Konzepte zu einzelnen Sachbereichen dienen als Grundlagen und zur Orientierung über	Inventare, Richtpläne und Konzepte zu einzelnen Sachbereichen dienen als Grundlagen und zur Orientierung über	Ergänzung in Anlehnung an die Muster-BNOz.B. Entwicklungskonzept 2040
	Planungsziele. Die zusätzlichen Planungsinstrumente werden vom Gemeinderat angeordnet	Planungsziele.Die zusätzlichen Planungsinstrumente werden vom Gemeinderat angeordnet	Abs. 2: Ergänzung gemäss Muster-BNO

BNO 1998	BNO 2020	BNO 2022	Erläuterungen
	und haben für das betroffene Grundeigentum keine direkte Rechtswirkung. Sie sind in die Beurteilung von Bauvorhaben zwecks Auslegung der Vorschriften der BNO beizuziehen und dienen zur Vorbereitung der Sondernutzungsplanung.	und haben für das betroffene Grundeigentum keine direkte Rechtswirkung. Sie sind in die Beurteilung von Bauvorhaben zwecks Auslegung der Vorschriften der BNO beizuziehen und dienen zur Vorbereitung der Sondernutzungsplanung.	

3 Zonenvorschriften

3.1 Bauzonen

§ 4

Bauzonen

1 Der Bauzonenplan scheidet folgende Bauzonen aus:

Bauzonen	Ausnutzung	Gebäudehöhe	Firsthöhe	Grenzab: klein	stand gross	Empfindlich- keitsstufe	Zonenvor- schriften	
Dorfkernzone	D hellbraun	-	-	-	-	-	III	§ 5
Wohnzone A	WZA orange	0.4	7.20 m	10.20 m	4.00 m	6.00 m	II	§ 6
Wohnzone B	WZB rot	0.4 Areal +0.05 MFH +0.05	8.50 m	11.50 m	4.00 m	8.00 m	II	§ 7
Wohn- und Gewerbezone	WZG rot schraffiert	0.4 Areal +0.05 MFH/G +0.05	8.50 m	11.50 m	4.00 m	8.00 m	III	§ 8
Zone für öffentliche Bauten	OeB grau	-	-	-	-	-	II	§ 9
Zone für öffentliche Anlagen	OeA	-	-	-	-	-	III	§ 10

BNO 1998 BNO 2020		BNO	BNO 2022			Erläuterungen		
	grün							
Umgebungsschutzzone Schloss	S hellgrün	-	-	-	-	-	11	§ 11
Zone für Kleingarten- und Kleintieranlagen	K violett	-	-	-	-	-	III	§ 12

Wo nachfolgend nichts anderes festgelegt wird, ist sowohl die offene als auch die geschlossene Bauweise zulässig. In der Zone WZG dürfen gewerblich genutzte Erdgeschosse eine Geschosshöhe von 4 m aufweisen.

§ 4-6

Bauzonen

1 Der Bauzonenplan <mark>bezeichnet</mark> scheidet folgende Bauzonen aus:

Bauzonen		Vollgeschosse max.	Ausnutzung Ausnützungs- ziffer max.	Gebäudehöhe Fassadenhöhe a	Firsthöhe <mark>Gesamthöhe</mark> d)	Grenza klein	abstand gross	Empfindlich- keitsstufe	Zonenvor- schriften
Dorfkernzone	D hell braun	a)	a)	a)	– a)	– a)	a)	III	§ 5- 7
Wohnzone A 2	W <mark>ZA</mark> 2 orange <mark>gelb</mark>	<mark>2</mark>	0.4 <mark>0.5</mark>	7.20 m	10.20 m	4.00 m	6.00 m	II	§ 6 8
Wohnzone 2+	W2+ orange	<mark>3</mark>	<mark>0.6</mark>	10.20 m	10.20 m	4.00 m	<mark>6.00 m</mark>	II.	<mark>§</mark> 9
Wohnzone B	WZB rot		0.4 Areal +0.05 MFH +0.05	8.50 m	11.50 m	4.00 m	8.00 m	#	§ 7
Wohn- und Gewerbe Arbeitszone <mark>2</mark>	W <mark>ZG</mark> A2 rot <mark>/ gelb</mark> schraffiert	2	0.4 0.5 Areal +0.05 MFH/G +0.05	8.50 m <mark>7.20 m^{e)}</mark>	11.50 m 10.20 m ^e	4.00 m	8.00 m 6.00 m	Ш	§ & <mark>1</mark> 0
Zone für öffentliche Bauten <mark>und</mark> <mark>Anlagen</mark>	OeB <mark>A</mark> grau	a)	a)	a)	– a)	– a)	a)	II	§ <mark>9</mark> <mark>1</mark> 1

Zone für öffentliche Anlagen	OeA grün		-	-	-	-	-	##	§ 10
Umgebungsschutzzone Schloss	S hell grün	<mark>a)</mark>	– a)	– a)	– a)	<mark>-</mark> a)	– a)	II	§ 11 <mark>1</mark> 2
Grünzone	G hellgrün	b)	p)	b)	p)	p)	p)		§ 13
Zone für Kleingarten und Kleintieranlagen	₭ violett		-	-	-	-	-	##	§ 12
Familiengartenzone	FG olivgrün	b)	b)	b)	b)	b)	b)		§ 14

- a) Diese Masse legt der Gemeinderat unter Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen im Einzelfall fest.
- b) Diese Masse finden für die jeweilige Zone keine Anwendung.
- c) Ermittlung Fassadenhöhe:
 - Bei Schrägdächern ist die Fassadenhöhe traufseitig zu messen.
 - Bei Flachdachbauten mit Attikageschoss gilt für die Fassadenhöhe das Mass der Gesamthöhe.
 - Bei Gebäuden am Hang ist die Fassadenhöhe talseitig zu messen.
- d) Bei Gebäuden am Hang reduziert sich bei Schrägdächern die Gesamthöhe um 0.50 m.
- e) Wird das 1. Vollgeschoss zu mehr als 50 % gewerblich genutzt, darf die Gesamthöhe um 1.00 m erhöht werden.
- 2 Wo nachfolgend nichts anderes festgelegt wird, ist sowohl die offene als auch die geschlossene Bauweise zulässig. In der Zone WZG dürfen gewerblich genutzte Erdgeschosse eine Geschosshöhe von 4 m aufweisen.

Um die Grünstrukturen zu sichern, wird die neue Zone "Grünzone" geschaffen.

Die Beschriftungen und Abkürzungen der Bauzonen sowie die Reihenfolge der Spalten werden in Anlehnung an die Muster-BNO angepasst.

Die Grundmasse der Bauzonen werden den Begriffen und Messweisen nach der Interkantonalen Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) angepasst.

Die IVHB kennt keine Gebäude- und Firsthöhe mehr. Um diese mit möglichst geringen materiellen Änderungen der IVHB anzupassen, bietet sich die Definition der "Gesamthöhe" und "Fassadenhöhe" gemäss IVHB an.

Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion und den lotrecht darunter liegenden Punkten auf dem massgebenden Terrain. Die Gesamthöhe entspricht ungefähr der bisherigen Firsthöhe. Einzig bei Gebäuden mit Schrägdächern an Hanglagen, dort werden die Gebäude zu hoch. Deshalb wird dort die Gesamthöhe um 0.50 m verkürzt (vgl. § 8 Abs. 1 lit. d).

Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie. Dabei entspricht die traufseitige Fassadenhöhe in etwa der heutigen Gebäudehöhe.

Bei Flachdachbauten mit Attikageschoss gilt für die Fassadenhöhe das Mass der Gesamthöhe, da die Fassadenhöhe immer dem grössten Höhenunterschied entlang der Fassadenlinie entspricht (inkl. Attikageschoss). Ein Flachdachbau mit Attikageschoss soll auch talseitig angeordnet werden können. Dies entspricht der flexiblen Attikaregelung im Kanton Aargau.

Bei Flachdächern und Schrägdächern in Hanglagen wird die Fassadenhöhe immer talseitig gemessen (vgl. § 8 Abs. 1 lit. c).

Der grosse Grenzabstand wird bei allen Zonen auf 6 m reduziert. Bei kleineren Grundstücken ergibt sich damit ein grösserer Anordnungsspielraum.

§ 5

Dorfkernzone

- Die Dorfkernzone dient der Erhaltung des historischen Ortskerns. Sie ist bestimmt für Wohnen, mässig störendes Gewerbe sowie Landwirtschaft.
- 2 Bauten ohne besonderen Schutz dürfen nur abgebrochen werden, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird oder die Erstellung einer Ersatzbaute gesichert ist. Renovationen, Ausbauten und Zweckänderungen haben den Bestimmungen von § 44 zu entsprechen.
- 3 Sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, kann der Gemeinderat Neubauten bewilligen. Bei der Festlegung der Baumasse und der Gestaltungsvorschriften orientiert er sich am Charakter der bestehenden Bebauung. Abstände gegenüber Gemeinde- und Kantonsstrassen können aus ortsbaulichen Gründen unterschritten werden, solche gegenüber Kantonsstrassen nur mit Zustimmung des kantonalen Departementes Bau, Verkehr und Umwelt.

§ 5 7

Dorfkernzone <mark>D</mark>

- Die Dorfkernzone Die dient der Erhaltung des historischen wertvollen Ortskerns. Sie ist bestimmt für Wohnen, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe, Restaurants sowie Verkaufsgeschäfte bis max. 500 m² Nettoladenfläche mässig störendes Gewerbe sowie Landwirtschaft. Nicht störende und mässig störende Betriebe sind zulässig.
- 2 Bauten ohne besonderen Schutz dürfen nur abgebrochen werden, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird oder die Erstellung einer Ersatzbaute gesichert ist. Renovationen, Ausbauten und Zweckänderungen haben den Bestimmungen von § 44 zu entsprechen.
 - Gebäude sind mit ihrer Umgebung, den Vorgärten- und Vorplatzbereichen sowie den charakteristischen Einfriedungen zu erhalten und dürfen nicht abgebrochen werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen, sofern ein Gebäude für das Ortsbild unwichtig oder die Erhaltung der Bausubstanz unzumutbar ist.
- 3 Sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, kann der Gemeinderat Neubauten bewilligen. Bei der Festlegung der Baumasse und der Gestaltungsvorschriften orientiert er sich am Charakter der bestehenden Bebauung. Abstände gegenüber Gemeinde und Kantonsstrassen können aus ortsbaulichen Gründen unterschritten werden, solche gegenüber

§ **5** 7

Dorfkernzone <mark>D</mark>

- Die Dorfkernzone D dient der Erhaltung des historischen wertvollen Ortskerns. Sie ist bestimmt für Wohnen, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe, Restaurants sowie Verkaufsgeschäfte bis max. 500 m² Nettoladenfläche mässig störendes Gewerbe sowie Landwirtschaft. Nicht störende und mässig störende Betriebe sind zulässig.
- 2 Bauten ohne besonderen Schutz dürfen nur abgebrochen werden, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird oder die Erstellung einer Ersatzbaute gesichert ist. Renovationen, Ausbauten und Zweckänderungen haben den Bestimmungen von § 44 zu entsprechen.
 - Gebäude sind mit ihrer Umgebung, den Vorgärten- und Vorplatzbereichen sowie den charakteristischen Einfriedungen zu erhalten und dürfen nicht abgebrochen werden.
 - Ein Abbruch von Bauten und Anlagen sowie von Teilen davon kann nur in folgenden Fällen und unter Vorbehalt eines adäquaten und rechtlich gesicherten Ersatzneubaus bewilligt werden:
- Die Bauten und Anlagen sind für das Ortsbild unwichtig.
- Der Aufwand für die Sanierung der Substanz ist unzumutbar.

Abs. 1: Anpassungen in Anlehnung an die Muster-BNO

Abs. 2:

- Anpassung gemäss
 Muster-BNO
- § 44 BNO_{alt} ist bereits übergeordnet durch das Umweltschutzgesetz mit messbaren Anforderungen geregelt (vgl. Art. 4 USG).

- 4 Die Errichtung von Aussenantennen und Parabolspiegeln ist im Rahmen des Bundesrechtes untersagt.
- 5 Der Gemeinderat gewährleistet die unentgeltliche, fachliche Beratung und zieht, soweit möglich, kantonale Fachstellen bei. Zu diesem Zweck sind Bauvorhaben möglichst früh anzuzeigen. Für Bauten, die das Ortsund Strassenbild aufwerten, können Beiträge ausgerichtet werden.

Kantonsstrassen nur mit Zustimmung des kantonalen Departementes Bau, Verkehr und Umwelt.

Bauten dürfen umgebaut, umgenutzt und erweitert werden, sofern der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Unter den gleichen Bedingungen kann der Gemeinderat Ergänzungsbauten oder Neubauten bewilligen.

- 4 Bei der Festlegung der Baumasse und der Gestaltungsvorschriften orientiert sich der Gemeinderat am Charakter der bestehenden Überbauung und Umgebung.
- Die Errichtung von Aussenantennen und Parabolspiegeln ist-im Rahmen des Bundesrechtes-untersagt, soweit das Ortsbild beeinträchtigt wird.
- 6 Solaranlagen sind nicht zulässig.
- 7 Der Gemeinderat gewährleistet die unentgeltliche, fachliche Beratung und zieht, soweit möglich, kantonale Fachstellen bei. Zu diesem Zweck sind Bauvorhaben möglichst früh anzuzeigen. Für Bauten, die das Orts- und Strassenbild aufwerten, können Beiträge ausgerichtet werden.

Der Gemeinderat gewährleistet die unentgeltliche, fachliche Beratung und kann insbesondere bei geplanten substanziellen Baueingriffen vor Einleitung des Baubewilligungsverfahrens Fachleute beiziehen. Hierzu sind Bauvorhaben möglichst vor Beginn der Projektierung anzuzeigen. Für Bauten, die das Orts- und Strassenbild aufwerten, können Beiträge ausgerichtet werden.

- Ein fachliches Gutachten belegt die Unwichtigkeit oder Unzumutbarkeit
- 3 Sofern der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, kann der Gemeinderat Neubauten bewilligen. Bei der Festlegung der Baumasse und der Gestaltungsvorschriften orientiert er sich am Charakter der bestehenden Bebauung. Abstände gegenüber Gemeinde und Kantonsstrassen können aus ortsbaulichen Gründen unterschritten werden, solche gegenüber Kantonsstrassen nur mit Zustimmung des kantonalen Departementes Bau, Verkehr und Umwelt.

Bauten dürfen umgebaut, umgenutzt und erweitert werden, sofern der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Unter den gleichen Bedingungen kann der Gemeinderat Ergänzungsbauten oder Neubauten bewilligen.

- 4 Bei der Festlegung der Baumasse und der Gestaltungsvorschriften orientiert sich der Gemeinderat am Charakter der bestehenden Überbauung und Umgebung.
- 5 Die Errichtung von Aussenantennen und Parabolspiegeln ist im Rahmen des Bundesrechtes untersagt, soweit das Ortsbild beeinträchtigt wird.
- 6 Der Gemeinderat gewährleistet die unentgeltliche, fachliche Beratung und zieht, soweit möglich, kantonale Fachstellen bei. Zu diesem Zweck sind Bauvorhaben möglichst früh anzuzeigen. Für Bauten, die das Orts- und Strassenbild aufwerten, können Beiträge ausgerichtet werden.

Der Gemeinderat gewährleistet die unentgeltliche, fachliche Beratung und kann insbesondere bei geplanten substanziellen Baueingriffen vor Einleitung des Baubewilligungsverfahrens Fachleute beiziehen. Hierzu sind Bauvorhaben möglichst

Abs. 3: Anpassung in Anlehnung der Muster-BNO

Abs. 4: Separater Absatz gemäss Muster-BNO (in BNO_{alt} im Abs. 3 enthalten)

Abs. 6:

 Anpassung in Anlehnung an die Muster-BNO

Substanzielle Baueingriffe:

z.B.
Fassadenrenovationen,
Umbau, Unterkellerung,
Auskernung, Abbruch,
Bauaushub

WWW.PI ANAR.CH

§ 6 Wohnzone A 1 In der Wohnzone WZA sind Wohnbauten zugelassen. Einzelne Räume für nicht störende, in Wohngebiete passende Gewerbe sind gestattet. 2 Das im Bauzonenplan dargestellte Gebiet "Trottenacker West" und dasjenige der Parzellen 1420 und 1948 sind besonders empfindlich. Für diese Gebiete ist ein Gesamtkonzept zu erstellen. Darauf gestützt entscheidet der Gemeinderat über das weitere Verfahren; er kann die Erstellung eines Sondernutzungsplanes verlangen. Bauten im Gebiet der Parzellen 1420 und 1948 sind terrassiert zu erstellen.	§ 6 8 Wohnzone A W2 1 In der Wohnzone WZA sind Wohnbauten zugelassen. Einzelne Räume für nicht störende, in Wohngebiete passende Gewerbe sind gestattet. Die Wohnzone W2 dient dem Wohnen. Kleinbetriebe (Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe) sind zugelassen, sofern es sich um nicht störende Betriebe handelt. 2 Das im Bauzonenplan dargestellte Gebiet "Trottenacker West" und dasjenige der Parzellen 1420 und 1948 sind besonders empfindlich. Für diese Gebiete ist ein Gesamtkonzept zu erstellen. Darauf gestützt entscheidet der Gemeinderat über das weitere Verfahren; er kann die Erstellung eines Sondernutzungsplanes verlangen. Bauten im Gebiet der Parzellen 1420 und 1948 sind terrassiert zu erstellen.	vor Beginn der Projektierung anzuzeigen. Für Bauten, die das Orts- und Strassenbild aufwerten, können Beiträge ausgerichtet werden. § 6 8 Wohnzone A W2 1 In der Wohnzone WZA sind Wohnbauten zugelassen. Einzelne Räume für nicht störende, in Wohngebiete passende Gewerbe sind gestattet. Die Wohnzone W2 dient dem Wohnen. Kleinbetriebe (Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe) sind zugelassen, sofern es sich um nicht störende Betriebe handelt. 2 Das im Bauzonenplan dargestellte Gebiet "Trottenacker West" und dasjenige der Parzellen 1420 und 1948 sind besonders empfindlich. Für diese Gebiete ist ein Gesamtkonzept zu erstellen. Darauf gestützt entscheidet der Gemeinderat über das weitere Verfahren; er kann die Erstellung eines Sondernutzungsplanes verlangen. Bauten im Gebiet der Parzellen 1420 und 1948 sind terrassiert zu erstellen.	Abs. 1: Anpassung gemäss Muster-BNO Abs. 2 _{alt} : Trottenacker-West ist bereits bebaut. Bei den Parzellen-Nr. 1420 und 1948 besteht ein Gestaltungsplan.
	 Wohnzone W2+ Die Wohnzone W2+ dient dem Wohnen. Kleinbetriebe (Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe) sind zugelassen, sofern es sich um nicht störende Betriebe handelt. Grundsätzlich gelten die Massvorschriften der Wohnzone W2. Zur Förderung einer qualitätsvollen, dichten Bauweise kann nach den Grundmassen der W2+ gemäss § 6 gebaut werden (zusätzliche Attika- 	 Wohnzone W2+ Die Wohnzone W2+ dient dem Wohnen. Kleinbetriebe (Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe) sind zugelassen, sofern es sich um nicht störende Betriebe handelt. Grundsätzlich gelten die Massvorschriften der Wohnzone W2. Zur Förderung einer qualitätsvollen, dichten Bauweise kann nach den Grundmassen der 	Abs. 3: In den definierten Gebieten soll alternativ nach

Dachterrassen sind nicht zulässig), wenn die Attika- und Dachgeschosse sowie begehbare Bedingungen (ein zusätzliches Vollgeschoss, ohne Attika-/ Grundstücksfläche mind. 1'000 m² beträgt. Dachterrassen sind nicht zulässig), wenn die Vorausgesetzt werden der Nachweis einer guten Grundstücksfläche mind. 1'000 m² beträgt. Dachgeschoss oder begehbare Gesamtwirkung von Bauten und Anlagen sowie Vorausgesetzt werden der Nachweis einer Flachdächer) unter Einhaltung eine ansprechende Umgebungsgestaltung und guten Gesamtwirkung von Bauten und qualitativer Anforderungen in eine rationelle Parkierung. Ausserdem notwendig Anlagen sowie eine ansprechende Anlehnung an die ist eine gute Einordnung in das Orts-, Quartier-Umgebungsgestaltung und eine rationelle Arealüberbauung gemäss und Landschaftsbild und die Erstellung Parkierung. Ausserdem notwendig ist eine kantonalem Baugesetz (39 gute Einordnung in das Orts-, Quartier- und gemeinsamer Entsorgungseinrichtungen. Zur BauV) gebaut werden können. Beurteilung solcher Bauvorhaben holt der Landschaftsbild und die Erstellung Damit wird ein Beitraa zur Gemeinderat zulasten des Gesuchstellers ein gemeinsamer Entsorgungseinrichtungen. Zur inneren Siedlungsentwicklung Beurteilung solcher Bauvorhaben holt der Fachgutachten ein. Für weitere Nutzungsboni aeleistet. Gemeinderat zulasten des Gesuchstellers ein (z.B. § 35 BauV) gilt die Anwendung analog der Arealüberbauung. Fachgutachten ein. Für weitere Nutzungsboni Anpassung Abs. 3 gemäss (z.B. § 35 BauV) gilt die Anwendung analog der Einwendungsentscheid. Arealüberbauung. Fachgutachten müssen vom Gemeinderat eingeholt werden. **§** 7 § 7 § 7 Andere Anreize für innere Siedlungsentwicklung Wohnzone R Wohnzone R Wohnzone B schaffen, val. § 31 BNOneu: In der Wohnzone WZB sind Wohnbauten In der Wohnzone WZB sind Wohnbauten In der Wohnzone W7B sind Bauliche Dichte Wohnbauten zugelassen. Einzelne zugelassen. Einzelne Räume für nicht störende, in zugelassen. Finzelne Räume für nicht Wohngebiete passende Gewerbe sind gestattet. störende, in Wohngebiete passende Gewerbe Räume für nicht störende, in Für Mehrfamilien häuser wird ein AZ Bonus von sind gestattet. Für Mehrfamilien häuser wird Wohngebiete passende Gewerbe sind ein AZ Bonus von 0.05 auf die gestattet. Für Mehrfamilien-häuser 0.05 auf die Regelausnützung gewährt. Regelausnützung gewährt. wird ein AZ-Bonus von 0.05 auf die Regelausnützung gewährt. § 8 § 8 10 § 8 10 Wohn- und GewerbeArbeitszone <mark>WA2</mark> Wohn- und Gewerbe Arbeits zone WA2 Wohn- und Gewerbezone 1 In der Wohn und Gewerbezone W7G sind 1 In der Wohn- und Gewerbezone W7G 1 In der Wohn und Gewerbezone W7G sind Wohnhauten sowie Bauten für mässig störendes Wohnbauten sowie Bauten für mässig sind Wohnbauten sowie Bauten für Gewerbe und Dienstleistungen gestattet. störendes Gewerbe und Dienstleistungen mässig störendes Gewerbe und gestattet. Dienstleistungen gestattet. Die Wohn- und Arbeitszone WA2 ist für Wohnen, Abs. 1: Anpassung in 2 Für Mehrfamilienhäuser und/oder Kleinbetriebe (Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe) Die Wohn- und Arbeitszone WA2 ist für Anlehnung der Muster-BNO wenn der Gewerbeanteil an der und Restaurants bestimmt. Es sind nicht störende Wohnen, Kleinbetriebe (Gewerbe, gesamthaft realisierten und mässig störende Betriebe zulässig. Dienstleistungsbetriebe) und Restaurants Bruttogeschossfläche mehr als die

Hälfte beträgt, wird ein AZ-Bonus von 0.05 auf die Regelausnützung gewährt.	2 Für Mehrfamilienhäuser und/oder wenn der Gewerbeanteil an der gesamthaft realisierten Bruttogeschossfläche mehr als die Hälfte beträgt, wird ein AZ Bonus von 0.05 auf die Regelausnützung gewährt.	bestimmt. Es sind nicht störende und mässig störende Betriebe zulässig. 2 Für Mehrfamilienhäuser und/oder wenn der Gewerbeanteil an der gesamthaft realisierten Bruttogeschossfläche mehr als die Hälfte beträgt, wird ein AZ Bonus von 0.05 auf die Regelausnützung gewährt.	
§ 9 Aufgehoben mit Inkrafttreten dieser Bau- und Nutzungsordnung.	§ 9 Aufgehoben mit Inkrafttreten dieser Bau- und Nutzungsordnung.	§ 9 Aufgehoben mit Inkrafttreten dieser Bau- und Nutzungsordnung.	
§ 10	§ 10 <mark>1</mark> 1	§ 10 <mark>1</mark> 1	
 Zone für öffentliche Bauten Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die öffentlichen Interessen dienen. Der Gemeinderat legt die Baumasse und Abstände unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Interessen fest. Gegenüber angrenzenden Wohnzonen sind deren Abstands- und Höhenvorschriften einzuhalten. 	 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interessen dienen. Der Gemeinderat legt die Baumasse und Abstände unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Interessen fest. Gegenüber angrenzenden Wohnzonen sind deren Abstandsund Höhenvorschriften einzuhalten. Freiräume sind öffentlich zugänglich und dienen möglichst vielen Bevölkerungsschichten zum attraktiven und sicheren Aufenthalt. Sie sind so anzuordnen und zu gestalten, dass innerhalb des Orts-, Quartier- und Landschaftsbilds eine gute Gesamtwirkung entsteht. Zu den landschaftlich 	 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die dem öffentlichen Interessen dienen. Der Gemeinderat legt die Baumasse und Abstände unter Berücksichtigung privater und öffentlicher Interessen fest. Gegenüber angrenzenden Wohnzonen sind deren Abstands- und Höhenvorschriften einzuhalten. Freiräume sind öffentlich zugänglich und dienen möglichst vielen Bevölkerungsschichten zum attraktiven und sicheren Aufenthalt. Sie sind so anzuordnen und zu gestalten, dass innerhalb des Orts-, Quartier- und Landschaftsbilds eine gute Gesamtwirkung 	Abs. 1: Anpassung gemäss Muster-BNO Abs. 3: - Ergänzung gemäss Muster-BNO - Letzter Satz gemäss § 11 BNO _{alt}
§ 11	exponierten Lagen wie Schloss, Schachen und Flussufer ist besonders Rechnung Sorge zu tragen. § 11	entsteht. Zu den landschaftlich exponierten Lagen wie Schloss, Schachen und Flussufer ist besonders Rechnung Sorge zu tragen.	§ 10 und § 11 BNO _{alt} werden
Zone für öffentliche Anlagen Die Zone für öffentliche Anlagen dient Einrichtungen für Spiel und Sport. Öffentliche Bauten für diesen Zweck	Zone für öffentliche Anlagen — Die Zone für öffentliche Anlagen dient Einrichtungen für Spiel und Sport. Öffentliche Bauten für diesen Zweck sind zugelassen. Den	Zone für öffentliche Anlagen — Die Zone für öffentliche Anlagen dient Einrichtungen für Spiel und Sport. Öffentliche Bauten für diesen Zweck sind zugelassen. Den	in Anlehnung an die Muster- BNO zusammengeführt

sind zugelassen. Den landschaftlich exponierten Lagen wie Schloss, Schachen und Flussufer ist besonders Rechnung zu tragen.	landschaftlich exponierten Lagen wie Schloss, Schachen und Flussufer ist besonders Rechnung zu tragen.	landschaftlich exponierten Lagen wie Schloss, Schachen und Flussufer ist besonders Rechnung zu tragen.	
§ 12 Umgebungsschutzzone Schloss Die Umgebungsschutzzone Schloss dient der Erhaltung des typischen Landschafts- und Ortsbildes. Bauten, Terrainveränderungen etc. können vom Gemeinderat mit Genehmigung der Kant. Denkmalpflege bewilligt werden. Ablagerungen sind untersagt.	§ 12 12 Umgebungsschutzzone Schloss S 1 Die Umgebungsschutzzone Schloss S dient der Erhaltung des typischen Landschafts- und Ortsbildes. Bauten, Terrainveränderungen etc. können vom Gemeinderat mit Genehmigung der Kant. Denkmalpflege bewilligt werden. Ablagerungen sind untersagt.	§ 12 12 Umgebungsschutzzone Schloss S 1 Die Umgebungsschutzzone Schloss S dient der Erhaltung des typischen Landschafts- und Ortsbildes. Bauten, Terrainveränderungen etc. können vom Gemeinderat mit Genehmigung der Kant. Denkmalpflege bewilligt werden. Ablagerungen sind untersagt.	Ablagerungen sind nur in Materialabbau- und Deponiezonen zulässig
	 § 13 Grünzone G 1 Die Grünzone G dient der Siedlungsdurchgrünung und als ökologischer Korridor. 2 Die Grünzonen sind mit naturnaher Vegetation zu gestalten bzw. in einen naturnahen Zustand zu überführen. 3 Bauten, Kleinbauten und Anlagen sind nicht zulässig. 	und Landschaftsbildes, der	Um Grünstrukturen zu sichern, wird die neue Zone "Grünzone" geschaffen. Ziel ist es, wichtige Grünflächen im Siedlungsgebiet sowie charakteristische Gärten, von einer Bebauung frei zu halten, aber trotzdem eine gewisse Nutzung (Garten, Erholungsinfrastruktur) zu ermöglichen, die in einer Landwirtschaftszone nicht möglich wäre.
	 § 14 Familiengartenzone FG Die Familiengartenzone FG ist bestimmt für Kleingärten. Kleinbauten mit einer Grundfläche bis max. 4 m² sind zulässig. 	§ 14 Familiengartenzone FG 1 Die Familiengartenzone FG ist bestimmt für Kleingärten. Kleinbauten mit einer Grundfläche bis max. 4 m² sind zulässig.	Um Rechtssicherheit für die Familiengärten zu schaffen, wird die neue Zone "Familiengartenzone" geschaffen.
§ 13 Zone für Kleingarten- und Kleintieranlagen	§ 13 Zone für Kleingarten und Kleintieranlagen	§ 13 Zone für Kleingarten und Kleintieranlagen	Die Zone sollte ursprünglich ausgezont werden. Auf Grund

Diese Zone ist für Kleingärten und
Kleintierhaltung bestimmt. Zulässig sind
höchstens Kleinbauten. Der
Gemeinderat bestimmt die Masse und
die Gestaltung der Bauten und Anlagen.
Über den Betrieb und die Nutzung
erlässt er ein Reglement.

Diese Zone ist für Kleingärten und Kleintierhaltung bestimmt. Zulässig sind höchstens Kleinbauten. Der Gemeinderat bestimmt die Masse und die Gestaltung der Bauten und Anlagen. Über den Betrieb und die Nutzung erlässt er ein Reglement. Diese Zone ist für Kleingärten und Kleintierhaltung bestimmt. Zulässig sind höchstens Kleinbauten. Der Gemeinderat bestimmt die Masse und die Gestaltung der Bauten und Anlagen. Über den Betrieb und die Nutzung erlässt er ein Reglement.

der bestehenden Pflanzgärten wird sie aber nun der Familiengartenzone zugewiesen.

3.2 Grünzone ausserhalb Baugebiet

§ 14 Aufgehoben mit Teiländerung vom 26. Juni 2009.

§ 14 Aufgehoben mit Teiländerung vom 26. Juni 2009.

§ 14

Aufgehoben mit Teiländerung vom 26. Juni 2009.

3.2 Landwirtschaftszone

§ 15

Aufgehoben mit Teiländerung vom 26. Juni 2009.

§ 15

Aufgehoben mit Teiländerung vom 26. Juni 2009.

§ 15

-Aufgehoben mit Teiländerung vom 26. Juni 2009.

§ 15 bis

Landwirtschaftszone

- Die Landwirtschaftszone ist für die bodenabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion sowie für die innere Aufstockung und die Energiegewinnung aus Biomasse im Sinne der Art. 16 und Art. 16a Abs. 1, 1^{bis} und 2 RPG bestimmt.
- 2 Die Zulässigkeit von weiteren Produktionsmethoden und Nutzungsformen richtet sich nach eidgenössischem Recht.
- 3 Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich (z.B. Terrainveränderungen) bis 50 Aren pro einzelne Anlage sind zulässig, soweit

δ 15 bis <mark>1</mark>5

Landwirtschaftszone

- Die Landwirtschaftszone ist für die bodenabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion sowie für die innere Aufstockung und die Energiegewinnung aus Biomasse im Sinne der Art. 16 und Art. 16a Abs. 1, 1^{bis} und 2 RPG bestimmt.
- 2 Die Zulässigkeit von weiteren Produktionsmethoden und Nutzungsformen richtet sich nach eidgenössischem Recht.
- 3 Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich (z.B. Terrainveränderungen) bis 50 <mark>a Aren-pro einzelne</mark> Anlage sind zulässig, soweit keine überwiegenden, insbesondere landwirtschaftlichen, Interessen entgegenstehen.

§ 15 ^{bis} 15

Landwirt schafts zone

- Die Landwirtschaftszone ist für die bodenabhängige landwirtschaftliche und gartenbauliche Produktion sowie für die innere Aufstockung und die Energiegewinnung aus Biomasse im Sinne der Art. 16 und Art. 16a Abs. 1, 1^{bis} und 2 RPG bestimmt.
- 2 Die Zulässigkeit von weiteren Produktionsmethoden und Nutzungsformen richtet sich nach eidgenössischem Recht.
- 3 Ersatzaufforstungen sowie Anlagen zum ökologischen Ausgleich (z.B.

 Terrainveränderungen) bis 50 a Aren-pro einzelne Anlage sind zulässig, soweit keine überwiegenden, insbesondere

Die Nutzungsplanung Kulturland hat ihren Planungshorizont noch nicht erreicht. Daher werden die Bestimmungen dazu grundsätzlich belassen.

Das Landschaftsinventar wird deshalb auch nicht analysiert und aktualisiert. Dies soll im Rahmen der Revision der Kulturlandplanung durchgeführt werden, damit zu dieser Zeit aktuelle Daten vorliegen werden.

Einige Anpassungen am Bauzonenplan / an der BNO (z.B. Rechtssicherheit

keine überwiegenden, insbesondere landwirt-schaftlichen, Interessen entgegenstehen.

4 In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

Dauerwiese

5 In Ergänzung zu den Absätzen 1 bis 4 gelten für Dauerwiesen folgende Nutzungseinschränkungen bzw.
Bestimmungen: Kein Umbruch, jährlich mindestens einmalige Mahd, das Schnittgut ist abzuführen, bei Beweidung ist Säuberungsschnitt erforderlich.

4 In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

Dauerwiese

5 In Ergänzung zu den Absätzen 1 bis-4 3 gelten für Dauerwiesen folgende Nutzungseinschränkungen bzw. Bestimmungen: Kein Umbruch, jährlich mindestens einmalige Mahd, das Schnittgut ist abzuführen, bei Beweidung ist Säuberungsschnitt erforderlich.

landwirtschaftlichen, Interessen entgegenstehen.

4 In der Landwirtschaftszone gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

Dauerwiese

5 In Ergänzung zu den Absätzen 1 bis-4 3 gelten für Dauerwiesen folgende Nutzungseinschränkungen bzw.
Bestimmungen: Kein Umbruch, jährlich mindestens einmalige Mahd, das Schnittgut ist abzuführen, bei Beweidung ist Säuberungsschnitt erforderlich.

Familiengartenzone) haben jedoch Auswirkungen auf den Kulturlandplan.

Der Kulturlandplan wird daher

nur aufgrund der Anpassungen des Bauzonenplanes aktualisiert. Kleinere Anpassungen an der BNO werden aufgrund der Muster-BNO vorgenommen.

§ 16

Aufgehoben mit Teiländerung vom 26. Juni 2009.

§ 16

– Aufgehoben mit Teiländerung vom 26. Juni 2009.

§ 16

Aufgehoben mit Teiländerung vom 26. Juni 2009.

§ 16 bis

Bauten in der Landwirtschaftszone

- 1 Für alle Bauten und Anlagen ist ein in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich unter Wahrung der betrieblichen Erfordernisse in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Bepflanzung in die Landschaft gut einzufügen.
- 2 Für Wohngebäude sind 2 Geschosse erlaubt. Im Übrigen werden Gebäudehöhen und Gebäudelängen vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten

§ 16 bis 16

Bauten in der Landwirtschaftszone

- 1 Für alle Bauten und Anlagen ist ein in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich unter Wahrung der betrieblichen Erfordernisse in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Bepflanzung in die Landschaft gut einzufügen.
- 2 Für Wohngebäude sind 2 Geschosse zwei Vollgeschosse erlaubt. Im Übrigen werden Gebäudehöhen und Gebäudelängen Baumasse und Abstände vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe Gesamthöhe, mindestens aber 4 m.

§ 16 bis 16

Bauten in der Landwirtschaftszone

- 1 Für alle Bauten und Anlagen ist ein in Abwägung sämtlicher betroffener Interessen optimaler Standort zu wählen. Sie haben sich unter Wahrung der betrieblichen Erfordernisse in Bezug auf Ausmass, Gestaltung, Stellung sowie Bepflanzung in die Landschaft gut einzufügen.
- 2 Für Wohngebäude sind 2 Geschosse zwei Vollgeschosse erlaubt. Im Übrigen werden Gebäudehöhen und Gebäudelängen Baumasse und Abstände vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der bau- und feuerpolizeilichen sowie wohnhygienischen Erfordernisse festgelegt. Es gilt für alle Bauten gegenüber den angrenzenden privaten Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe Gesamthöhe, mindestens aber 4 m.

Abs. 2: Anpassung gemäss der Muster-BNO

WWW.PI ANAR.CH

Grundstücken generell ein Grenzabstand aus der halben Gebäudehöhe, mindestens aber 4 m.	§ 17 Rebbauzone 1 Die Rebbauzone ist für den Rebbau bestimmt.	§ 17 Rebbauzone 1 Die Rebbauzone ist für den Rebbau bestimmt.	Durch die neue Rebbauzone wird eine auf die Nutzung abgestimmte Zonierung eingeführt. Dabei wird das
	Sie dient im Weiteren der Erhaltung und Förderung dieser landschaftsprägenden Strukturen.	Sie dient im Weiteren der Erhaltung und Förderung dieser landschaftsprägenden Strukturen.	nördliche Rebbaugebiet ausgezont.
3.3 Schutzzonen und Einzelobjek	rte		
§§ 17 - 25 Aufgehoben mit Teiländerung vom 26. Juni 2009.	\$\frac{\frac{17-25}{}}{\text{- Aufgehoben mit Teiländerung vom 26. Juni 2009.}}	\$\frac{\frac{4\frac{17}{25}}{2009.}}{\tag{Aufgehoben mit Teil\text{anderung vom 26. Juni}}{\text{2009.}}	
§ 25 bis	§ 25 bis 18	§ 25 bis 18	
Naturschutzzonen im Kulturland	Naturschutzzonen im Kulturland	Naturschutzzonen im Kulturland	
 Die Naturschutzzonen dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere. Soweit nachstehend nichts anderes 	2 Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt	 Die Naturschutzzonen dienen der Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen schutzwürdiger Pflanzen und Tiere. Soweit nachstehend nichts anderes festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, dem Schutzziel 	
festgelegt wird, sind Bauten, Anlagen, dem Schutzziel zuwiderlaufende Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln (höchstens	wird, sind Bauten, Anlagen, dem Schutzziel zuwiderlaufende Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln (höchstens Einzelstockbehandlung) sowie Aufforstung nicht gestattet.	zuwiderlaufende Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen), Bewässerung, Entwässerung, Umbruch, Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvertilgungsmitteln (höchstens Einzelstockbehandlung) sowie Aufforstung nicht gestattet.	
Einzelstockbehandlung) sowie Aufforstung nicht gestattet. In den Naturschutzzonen ist insbesondere alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten sind insbesondere das Verlassen der Wege, das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, die	3 In den Naturschutzzonen ist insbesondere alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten sind insbesondere das Verlassen der Wege, das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das Laufen lassen von Hunden. Vorbehalten bleiben	3 In den Naturschutzzonen ist insbesondere alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten sind insbesondere das Verlassen der Wege, das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das Laufen lassen von Hunden. Vorbehalten	Uferschutzzone Kulturlandplan Gemäss der Arbeitshilfe zur Umsetzung der Gewässerraume in der Nutzungsplanung ist zu prüfen, ob die

- Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das Laufen lassen von Hunden. Vorbehalten bleiben vom Gemeinderat angeordnete Unterhalts- und Schutzmassnahmen.
- 4 Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Naturwerte und zur Optimierung des Schutzzieles können bewilligt werden.
- 5 Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftenden und der Gemeinde bzw. dem Kanton zur Abgeltung ökologischer Leistungen, wobei nach Bedarf weitere, dem Schutzziel entsprechende und im Einzelfall festzulegende Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen sind.
- 6 Folgende Naturschutzzonen werden ausgeschieden:

Zone	Darstel- lung im Kulturland- plan	Schutzziel (erhalten / fördern)	Be U ei
Mager- wiese	- gelb	- artenreiche Heuwiese (hoher Anteil Magerkeits- zeiger)	1 1 1
Ufer- schutz- zone	- hellblau (beid- seits der Bäche je 3 m ab Bösch- ungs-	- Erhaltung und Aufwertung der Bachläufe samt Ufersäume, Böschung-en	1 1 1 1

- vom Gemeinderat angeordnete Unterhalts- und Schutzmassnahmen.
- 4 Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Naturwerte und zur Optimierung des Schutzzieles können bewilligt werden.
- Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftenden und der Gemeinde bzw. dem Kanton zur Abgeltung ökologischer Leistungen, wobei nach Bedarf weitere, dem Schutzziel entsprechende und im Einzelfall festzulegende Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen sind.
- 6 Folgende Naturschutzzonen werden wird ausgeschieden:

Zone	Darstel- lung im Kulturland- plan	Schutzziel (erhalten / fördern)	Bewirtschaftu Unterhalt, Nu einschränkung
Mager- wiese	- <mark>hellgrün</mark>	- artenreiche Heuwiese (hoher Anteil Magerkeits- zeiger)	- jährlich mir einmalige N Schnittgut i abzuführer - bei fehlend Bewirtscha vertrag frül Schnittzeit; Juli - keine Düng - keine Bewe
Ufer- schutz- zone	— hellblau (beid- seits der Bäche je 3 m ab Bösch- ungs- ober- kante)	Erhaltung und Aufwertung der Bachläufe samt Ufersäume, Böschung en und Bestock- ungen	keine Düng keine Bewe periodische Schnittgut i abzuführen

Cobutazial

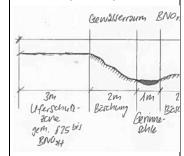
- bleiben vom Gemeinderat angeordnete Unterhalts- und Schutzmassnahmen.
- 4 Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Naturwerte und zur Optimierung des Schutzzieles können bewilligt werden.
- 5 Vorbehalten bleiben Vereinbarungen zwischen den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftenden und der Gemeinde bzw. dem Kanton zur Abgeltung ökologischer Leistungen, wobei nach Bedarf weitere, dem Schutzziel entsprechende und im Einzelfall festzulegende Anforderungen und Bedingungen zu erfüllen sind.
- 6 Folgende Naturschutzzonen werden wird ausgeschieden:

Zone	Darstel- lung im Kulturland- plan	Schutzzie I (erhalten / fördern)	Bewirtschaftu ng, Unterhalt, Nutzungs- einschränkun gen
Mager- wiese	- <mark>hellgrün</mark>	artenreic he Heuwi ese (hoher Anteil Mager keits- zeiger)	- jährlich mind. einmalige Mahd, Schnittgut ist abzuführen - bei fehlendem Bewirtscha ftungs- vertrag frühester Schnittzeit punkt 1. Juli - keine Düngung - keine Beweidung
Ufer- schutz- zone	hellblau (beid- seits der	- Erhalt	keine Düngung

Schutzvorschriften der Uferschutz-zone den Gestaltungs- und Bewirtschaftungs-vorschriften von Art. 41c GSchV entspricht.

Die Vorgaben zur Bewirtschaftung der definierten Uferschutzzone gemäss rechtskräftiger BNO sind strenger als die Gewässerschutzverordnung.

Die räumliche Ausdehnung der Uferschutzzone gemäss rechtkräftiger BNO hat je nach Böschung und Gerinnesohlebreite ungefähr einen ähnlichen oder näheren Abstand zum Gewässer als der Gewässerraum (äusserer Bereich). Die vorhandenen natürlichen Gerinnesohlebreiten betragen zwischen 0,6 und 1,6 m.



Bei der Lösung mit der Uferschutzzone ist das Bachufer jedoch nicht definiert.

WWW.PI ANAR.CH

	ober- kante)	und Bestock- ungen					Bäche je 3 m ab und Bösch Wings eber kante) Bachlä ufe samt Ufersä ume, Bösch ung en und Bestoc k ungen		Aus diesem Grund und damit keine Widersprüche zu den übergeordneten Vorgaben entstehen, wird anstelle der Uferschutzzone der Gewässerraum definiert (vgl. § 24 BNOneu).
§ 25 ^{ter}			§ :	25 ^{ter} 1 9		§ 2	25- ^{ter} 19		
Naturschutzzor	nen im Wald	1	No	aturschutzzonen	n im Wald	Na	iturschutzzonen im Wald		
Erhaltung u Waldgesells Waldstrukti schutzwürd 2 Soweit nach nichts ande Bestände so standorthei natürliche A Bereicherne sind zu bela besteht ein Anzeichnun Forstdienst	uren als Lebo diger Pflanze hstehend od eres festgele oweit möglic imischen Bau Art zu verjün de Strukture assen. Für de de allgemeine ngspflicht du i	ng seltener I besonderer ensraum n und Tiere. er vertraglich gt wird, sind die ch mit umarten und au gen. n und Totholz en Privatwald		Förderung selt besonderer W schutzwürdige Soweit nachste anderes festge möglich mit st auf natürliche Strukturen und Privatwald bes Anzeichnungs Soweit vertrag Vereinbarunge standortheimi auch Tanne, Fo Anteil von min	utzzonen dienen der Erhaltung und Itener Waldgesellschaften und Valdstrukturen als Lebensraum ger Pflanzen und Tiere. tehend oder vertraglich nichts gelegt wird, sind die Bestände sowei standortheimischen Baumarten und er Art zu verjüngen. Bereichernde and Totholz sind zu belassen. Für den esteht eine allgemeine spflicht durch den Forstdienst. Tiglich keine abweichenden gen bestehen, sollen nische Laubhölzer (je nach Standort Föhre und Eibe) einen minimalen ndestens 80 % und Exoten (z. B. d. Roteiche) einen maximalen Anteil	t 2	Die Naturschutzzonen dienen der Erhaltun und Förderung seltener Waldgesellschafte und besonderer Waldstrukturen als Lebensraum schutzwürdiger Pflanzen und Tiere. Soweit nachstehend oder vertraglich nicht anderes festgelegt wird, sind die Bestände soweit möglich mit standortheimischen Baumarten und auf natürliche Art zu verjüngen. Bereichernde Strukturen und Totholz sind zu belassen. Für den Privatwa besteht eine allgemeine Anzeichnungspflic durch den Forstdienst. Soweit vertraglich keine abweichenden Vereinbarungen bestehen, sollen standortheimische Laubhölzer (je nach Standort auch Tanne, Föhre und Eibe) eine	s Id ht	Ergänzung gemäss M-BNO
Zone	Darstel- lung im	Schutzziel (erhalten / fördern)	Bo U N Sc	von 5 % einne Waldgesellsch	d Roteiche) einen maximalen Anteil ehmen. In seltenen haften sind nur standortheimische keine Exoten) zu fördern.		Standort auch Tanne, Föhre und Eibe) eine minimalen Anteil von mindestens 80 % und Exoten (z. B. Douglasie und Roteiche) eine maximalen Anteil von 5 % einnehmen. In seltenen Waldgesellschaften sind nur	t l	

Spez- ialreser-	- dunkel- grün dick diagonal	- Licht- bedürftige Pflanzen	- paper Pfle Bau	iæbkgende geeingeiffeiri mbestand ur	Naturschutz eden:	zzonen werde	rn		<mark>stando</mark> zu förd		Baumarten (keine Exoten)	
vat	schraf- fiert	- Orchide- enreicher Wald	Mal	hd øffæ ner flächen	Darstel- lung im Kultur-	Schutzziel (erhalten / fördern)	Bewirtschaft ung, Unterhalt,	4	_	de Natursch chieden:	utzzonen we	rden	
Wald- weide	 dunkel- grün dick horizont- al schraf- 	- lückiger Wald-bestand mit hoher Biodiversität		veidung mit dern	landplan	joraciny	Nutzungsein - schränkunge n		Zone	Darstel- lung im Kultur- landplan	Schutzziel (erhalten / fördern)	Bewirtschaftu ng, Unterhalt, Nutzungsein- schränkungen	
	fiert	- fliessende Übergänge zwischen Wald und offener Flur		Spez- ialreser- vat	- dunkel- grün dick diagonal schraf- fiert	- Licht- bedürftige Pflanzen - Orchide- enreicher	- p eriodische Pflegeeing riffe im		Spez- ialreser- vat	- dunkel- grün dick diagonal schraf- fiert	- Licht- bedürftig e Pflanzen - Orchide-	- periodische Pflegeeingri ffe im Baumbesta nd und	
Natur- wald- gem-	 dunkel- grün dünn vertikal 	- Naturwald- gemässe Bestockung	aus star	jüngung schliesslich m ndort-heimisc ımarten		Wald	Baumbest and und Mahd			dunkel-	enreiche r Wald	Mahd offener Teilflächen	
ässe Besto- ckung	schraf- fiert		- star Bau	ndortfremde marten telfristig fer <mark>Wald</mark>	-dunkel-	- lückiger	offener Teilfläche n		Wald- weide	grün dick horizont al schraf	- lückiger Wald- bestand mit	Beweidung mit Rindern	
		<u> </u>	ent	weide	grün dick horizont al schraf fiert	Wald- bestand mit hoher Biodiversit	eweidung mit Rindern			fiert	hoher Biodivers ität		
						ät fliessende Übergäng e zwischen Wald und offener					liessende Übergän ge zwischen Wald und offener		
				Natursc htzzone Wald Natur- wald- gem- ässe Besto- ckung	- dunkel- grün dünn vertikal schraf- fiert	- N aturwald- gemässe Bestockun g	V erjüngung ausschlies slich mit standortheimische n Baumarte n st andortfre		Natursc htzzone Wald Natur- wald- gem- ässe Besto- ekung	- dunkel- grün dünn vertikal schraf- fiert	Naturwal d- gemässe Bestocku ng	- Verjüngung ausschliessl ich mit standort- heimischen Baumarten - sta ndortfremd e Baumarten mittelfristig	Benennung gemäss M-BNO
							mde Baumarte n					entfernen	

				mittelfristi g entfernen				
25 ^{quater}	§ 25 quat	e <mark>ef</mark> <mark>2</mark> 0			§ 25 quater	<mark>2</mark> 0		
aturobjekte Die im Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichneten Naturobjekte sind geschützt, dürfen nicht beseitigt werden und sind artgerecht zu	beze dürf	ojekte m Bauzonen- un eichneten Naturc en nicht beseitig erecht zu unterh	bjekte sind geso t werden und si	chützt,	bezeicl dürfen	Bauzonen- (hneten Natu	und Kulturland Irobjekte sind tigt werden un rhalten.	geschützt,
unterhalten. Natur- Darstel- Schutzziel Fobjekt lung im (erhalten / Natur- fördern) erhalten	v	ekt lung im Kultur- landplan	Schutzziel (erhalten / fördern) - Brut- und	Pflegemassna Nutzungs- einschränkung - Struktur erh	Natur- objekt	Darstel- lung im Kultur- landplan	Schutzziel (erhalten / fördern)	Pflegemassnah men, Nutzungs- einschränkung en
Hecke, Feld- gehölz, Ufer- gehölz Warner gehölz Hecke, Feld- grün Sharrungs- biotop Gliederung der Landschaft Trittstein, Vernetzungs- element Windschutz vielfältiger Übergangs- bereich Wald- Kulturland -	Feld geh Ufe geh	d- grün ölz, r- ölz	Nahrungs- biotop - Gliederung der Landschaft - Trittstein, Vernetzungs- element - Windschutz - vielfältiger Übergangs- bereich Wald- Kulturland	- periodisch zurückschne verjüngen - im gleichen nicht mehr a auf den Stoc - vorgelagerte Krautsaum v Breite - Artenzusam setzung verl - Beweidung Rahmen ein Bewirtschaf vertrages er - keine Baute innerhalb de Krautsaums - Hochstamm	Hecke, Feld- gehölz, Ufer- gehölz	- dunkel- grün	- Brut- und Nahrungs- biotop - Gliederung der Landschaft - Trittstein, Vernetzun gs-element - Windschut z - vielfältiger Übergangs -bereich Wald- Kulturland	- Struktur erhalten - periodisch zurückschnei den / verjüngen - im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen - vor gelagerter Krautsaum von 3 m Breite - Art
Hoch- stamm- obst- best-and - roter - Punkt- raster	star obs bes	nm- raster t-and	ciodlungs uno	bestand ist a erhalten - die Dichte so Bäume pro i betragen				enzusammen -setzung verbessern - Beweidung nur im Rahmen
Beson- derer grüner landschafts- Einzel- baum - dunkel- grüner landschafts- prägendes - Natur- element	Bes der Einz bau	er grüner zel- Punkt	- siedlungs- und landschafts- prägendes Natur- element - Ausprägung	- Priege auf la Lebensdaue - bei natürlich Abgang erse				eines Bewirtschaft ungs- vertrages erlaubt
	isch Bes	e Punkt	und Struktur erhalten	Aufschüttun Ablagerunge dergleichen				- keine Bauten innerhalb

Geo-log- ische Beson- derheit (Find- ling)	- roter	- Ausprägung und Struktur erhalten - Aussicht	Aufsc Ablag	Aderheitnger h (Findgen, eeling)en und eichen Aus- sichts- punkt	, - oranges Dreieck	- Aussicht freihalten	- keine aussichtsber en Bauten u Pflanzunger		- roter Punkt- raster		des Krautsaums Hoc hstammobst- bestand ist zu erhalten die Dichte
sichts- punkt	Stern	freihalten	aussid en Ba	chtsbehinderr auten und zungen	d						soll 3 bis 5 Bäume pro 10 Aren betragen
								Beson- derer Einzel- baum	- dunkel- grüner Punkt	- siedlungs- und landschaft s- prägendes Natur- element	- Pflege auf lange Lebensdauer - bei natürlichem Abgang ersetzten
								Geo-log- ische Beson- derheit (Find- ling)	- gelber Punkt	- A usprägung und Struktur erhalten	- keine Abgrabungen , Aufschüttung en, Ablagerunge n und dergleichen
								Aus- sichts- punkt	- oranges Dreieck	- Aussicht freihalten	- keine aussichtsbehi ndernden Bauten und Pflanzungen
.4 Übe	erlagernde	e Schutzzonen									
26			§ 2 (6				§ 26			
Aufgehobe Juni 2009.	en mit Teilä	nderung vom 26	. Auf	gehoben m	it Teilän	derung vom 26. J	uni 2009.	Aufgehob	en mit Teilän	nderung vom 2	26. Juni 2009.
26 ^{bis}			§ 2(6- ^{bis} <mark>2</mark> 1				§ 26 ^{bis} 2 1	-		
ındschaftssc	hutzzone		Lan	dschaftssch	utzzone			Landscha	ftsschutzzone	е	
Landwirtso dient der I	chaftszone i	zzone ist der überlagert. Sie er weitgehend urnahen		Landwirtsc Erhaltung o	naftszon ler weitg n Landsch	utzzone ist der e überlagert. Sie ehend unverbau naft in ihrem Aus	ten und	Landw Erhalt naturi	virtschaftszor ung der weit	nutzzone ist de ne überlagert. gehend unver chaft in ihrem	Sie dient der

- Landschaft in ihrem Aussehen und ihrer 2 Eigenart.
- 2 Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach § 14. Von den im Absatz 3 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten.
- 3 Bestehende landwirtschaftliche Siedlungen, Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss unterhalten, erneuert und ausgebaut werden, wenn das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigt wird. Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen. Weide- und Feldunterstände, Fahrnisbauten und betriebsnotwendige Installationen (Hagelschutznetze usw.), die der Bewirtschaftung dienen, sowie weitere Bauten und Anlagen wie für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Flur- und Wanderwege oder Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Wildtierkorridor

4 Für den Wildtierkorridor gilt in Ergänzung zu den Absätzen 1 bis 3 eine Baubewilligungspflicht für Weidezäune, Tiergehege und Einfriedungen. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Durchgängigkeit für Wildtiere nicht verschlechtert wird.

- Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach der Landwirtschaftszone. Von den im Absatz 3 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten.
- Bestehende landwirtschaftliche Siedlungen, Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss unterhalten, erneuert und ausgebaut werden, wenn das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigt wird. Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weideund Feldunterstände. Fahrnisbauten und betriebsnotwendige Installationen (Hagelschutznetze usw.), die der Bewirtschaftung dienen, sowie weitere Bauten und Anlagen wie für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Flur- und Wanderwege oder Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Wildtierkorridor

4 Für den Wildtierkorridor gilt in Ergänzung zu den Absätzen 1 bis 3 eine Baubewilligungspflicht für Weidezäune, Tiergehege und Einfriedungen. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Durchgängigkeit für Wildtiere nicht verschlechtert wird.

- 2 Die zulässige Nutzung richtet sich unter Vorbehalt nachstehender Einschränkungen nach der Landwirtschaftszone. Von den im Absatz 3 genannten Ausnahmen abgesehen sind Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Ablagerungen) verboten.
- 3 Bestehende landwirtschaftliche Siedlungen, Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss unterhalten, erneuert und ausgebaut werden, wenn das Schutzziel nicht übermässig beeinträchtigt wird. Kleinere Terrainveränderungen, Bienenhäuschen, Weide- und Feldunterstände, Fahrnisbauten und betriebsnotwendige Installationen (Hagelschutznetze usw.), die der Bewirtschaftung dienen, sowie weitere Bauten und Anlagen wie für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Flurund Wanderwege oder Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

Wildtierkorridor

4 Für den Wildtierkorridor gilt in Ergänzung zu den Absätzen 1 bis 3 eine Baubewilligungspflicht für Weidezäune, Tiergehege und Einfriedungen. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Durchgängigkeit für Wildtiere nicht verschlechtert wird.

Bei den beiden Abschnitten (vgl. Abbildung unten, Nr. 13)

§ 22

§ 22

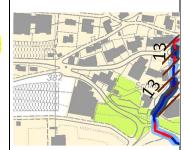
Gewässerraum

- 1 Als Gewässerraum wird das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet. Der Gewässerraum ist der Grundnutzungszone überlagert.
- 2 Innerhalb des Gewässerraums richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV. Die Ufervegetation ist geschützt. Es sind ausschliesslich einheimische, standortgebundene Pflanzen zulässig.
- 4 Bei Fliessgewässern innerhalb Bauzone mit einer Gerinnesohlebreite von weniger als 2 m Breite und bei eingedolten Gewässern beträgt die Breite des Uferstreifens 6 m und wird ab dem Rand der Gerinnesohle respektive ab Innenkante der Bachleitung gemessen. Ausgenommen sind die Festlegungen bezüglich Gewässerraum im Bereich des Gestaltungsplanes Buhalde. Hier gelten weiterhin die Festlegungen im Rahmen des Gestaltungsplanes.
- 5 Bei Fliessgewässern ausserhalb Bauzonen mit einer Gerinnebreite von zwischen 0.5 m und 2 m Breite beträgt der Gewässerraum 11 m. Zusätzlich gilt der Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern gemäss § 23.

Gewässerraum

- Als Gewässerraum wird das Gewässer mit seinen Uferstreifen bezeichnet. Der Gewässerraum ist der Grundnutzungszone überlagert.
- Innerhalb des Gewässerraums richtet sich die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach Art. 41c GSchV. Die Ufervegetation ist geschützt. Es sind ausschliesslich einheimische, standortgebundene Pflanzen zulässig.
- 3 Entlang der Aare gilt die Gewässerraumzone gemäss den Nutzungsplänen Siedlung und Kulturland.
- Bei Fliessgewässern innerhalb Bauzone mit einer Gerinnesohlebreite von weniger als 2 m Breite und bei eingedolten Gewässern beträgt die Breite des Uferstreifens 6 m und wird ab dem Rand der Gerinnesohle respektive ab Innenkante der Bachleitung gemessen. Ausgenommen sind die Festlegungen bezüglich Gewässerraum im Bereich des Gestaltungsplanes Buhalde. Hier gelten weiterhin die Festlegungen im Rahmen des Gestaltungsplanes.
- 5 Bei Fliessgewässern ausserhalb Bauzonen mit einer Gerinnebreite von zwischen 0.5 m und 2 m Breite beträgt der Gewässerraum 11 m. Zusätzlich gilt der Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern gemäss § 23.

des Dorfbaches beträgt die natürliche Sohlenbreite auch weniger als 2 m. Damit werden die Gewässerräume aller Bäche der Gemeinde Biberstein gemäss § 127 BauG definiert. Im Bauzonenplan sind daher alle Gewässerabschnitte mit einer Signatur versehen und in der BNO ist die dazugehörige Bestimmung aufgeführt. Im Kulturlandplan ist die Signatur ebenfalls nachgetragen (ohne die Gewässer im Wald).



Gemäss § 127 Abs. 1 lit. d BauG ist bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche kleiner als 0,5 ha kein Gewässerraum festzulegen. Die beiden Weiher entlang des Dorfbaches weisen eine kleinere Wasserfläche als 0,5 ha auf.

Gemäss § 127 Abs. 1 lit. a BauG ist für die Aare ein beidseitiger Uferstreifen von je 15 m einzuhalten. Ein Gebäude (vgl. Abbildung

WWW.PI ANAR.CH

			unten) in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen hält den Abstand knapp nicht ein. Es gilt die Besitzstandsgarantie. wimmbad Ein Bereich der Aare ist als Revitalisierungsplanung in der Fachkarte Gewässerraum bezeichnet (Orientierungsinhalt). Der Bereich gehört zur Aue Aarau-Wildegg. Es sind einige markante Renaturierungsprojekte bereits im Gange. Auswirkungen im Bereich Biberstein sind bisher nicht
	§ 23 Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern	§ 23 Abstand für Bauten und Anlagen gegenüber Gewässern	bekannt.
	1 Bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohlebreite von weniger als 2 m Breite sowie bei eingedolten Gewässern beträgt der Mindestabstand für Bauten und Anlagen 6 m und wird ab dem Rand der Gerinnesohle respektive ab Innenkante der Bachleitung gemessen.	1 Bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohlebreite von weniger als 2 m Breite sowie bei eingedolten Gewässern beträgt der Mindestabstand für Bauten und Anlagen 6 m und wird ab dem Rand der Gerinnesohle respektive ab Innenkante der Bachleitung gemessen.	
§ 27	§ 27	§ 27	

Vorgartenzone

Die in der Vorgartenzone liegenden Flächen sind als Grün- oder Freiräume zu erhalten. Gestalterische Elemente wie Stützmauern, Treppen usw. sind zulässig.

Vorgartenzone

1 Die in der Vorgartenzone liegenden Flächen dienen dem Erhalt der kulturhistorischen Vorgärten, Sie sind als Grün, oder Freiräume zu erhalten. Gestalterische Flemente wie Stützmauern, Treppen usw. sind zulässig.

Vorgartenzone

1 Die in der Vorgartenzone liegenden Flächen dienen dem Erhalt der kulturhistorischen Vorgärten, Sie sind als Grün, oder Freiräume zu erhalten. Gestalterische Flemente wie Stützmauern, Treppen usw. sind zulässig.

Verschiebung von § 27 BNO_{alt} zu § 26 BNOneu Vorgartenzone.

δ 27 bis

Zone mit besonderer landschaftlicher Einordnung

Die im Bauzonenplan dargestellten Zonen mit besonderer landschaftlicher Einordnung sind einer Bauzone überlagert. Sie sind besonders empfindlich und von weit her sichtbar. Bauten und bauliche Veränderungen haben sich besonders gut in die Landschaft einzuordnen. Es sind nur Flachdächer und bei guter Gestaltung geeignete Dächer zulässig. Dach- und Attikageschosse haben eine Profillinie von 7.20 m, gemessen ab gewachsenem Terrain, parallel zum Hang verlaufend, einzuhalten.

§ 24

Zone mit besonderer landschaftlicher Einordnung

1 Die im Bauzonenplan dargestellten Zonen mit besonderer landschaftlicher Einordnung sind einer Bauzone überlagert. Sie sind besonders empfindlich und von weit her sichtbar. Bauten und bauliche Veränderungen haben sich besonders gut in die Landschaft einzuordnen. Es sind nur Flachdächer und bei guter Gestaltung geeignete Dächer zulässig. Dach- und Attikageschosse haben eine Profillinie von 7.20 m, gemessen ab gewachsenem Terrain, parallel zum Hang verlaufend, einzuhalten.

5 24

Zone mit hesonderer landschaftlicher Finordnung

Die im Bauzonenplan dargestellten Zonen mit besonderer landschaftlicher Einordnung sind einer Bauzone überlagert. Sie sind besonders empfindlich und von weit her sichtbar. Bauten und bauliche Veränderungen haben sich besonders gut in die Landschaft einzuordnen. Es sind nur Flachdächer und bei guter Gestaltung geeignete Dächer zulässig. Dachund Attikageschosse haben eine Profillinie von 7.20 m. gemessen ab gewachsenem Terrain. parallel zum Hang verlaufend, einzuhalten.

Nach längerer Diskussion und auch auf Grund der Rückmeldung in den geführten Gesprächen mit Interessensgruppen hat die Gemeinde beschlossen, die Zone mit besonderer landschaftlicher Einordnung zu streichen. Die Anforderung zur Einordnung wird durch andere Paragraphen aewährleistet (Siedlungsränder, Aussenraumgestaltung etc.)

Geschützte Gebäude Schutzobiekte 3.5

§ 28

Gebäude mit Substanzschutz

1 Die im Bauzonenplan violett bezeichneten Gebäude sind von kulturgeschichtlichem oder symbolischem Wert und in ihrer Substanz geschützt. Sie dürfen nicht abgebrochen werden und sind zu unterhalten. Innerhalb des bestehenden Bauvolumens dürfen sie aus- und umgebaut werden, soweit dies dem Schutzziel nicht entgegen steht.

§ 28 25

Gebäude mit Substanz- und Volumenschutz

1 Die im Bauzonenplan <mark>blau</mark> bezeichneten Gebäude | 1 Die im Bauzonenplan <mark>blau</mark> bezeichneten sind von kulturgeschichtlichem, baugeschichtlichem oder symbolischem Wert und in ihrer Substanz d.h. in der Grundstruktur, der Fassadengestaltung, der inneren Raumordnung und in ihrer wertvollen historischen Oberfläche, geschützt. Sie sind zu unterhalten und dürfen nicht abgebrochen werden-und sind zu unterhalten. Innerhalb des Bestehenden bestehenden Bauvolumens dürfen sie aus- und umgebaut werden, soweit dies mit

§ 28 24

Gebäude mit Substanz- und Volumenschutz

Gebäude sind von kulturgeschichtlichem, baugeschichtlichem oder symbolischem Wert und in ihrer Substanz d.h. in der Grundstruktur, der Fassadengestaltung, der inneren Raumordnung und in ihrer wertvollen historischen Oberfläche, geschützt. Sie sind zu unterhalten und dürfen nicht abgebrochen werden und sind zu unterhalten. Innerhalb des Bestehenden bestehenden Bauvolumens dürfen sie aus- und umgebaut werden, soweit

Die Aktualisierung des Bauinventars hat bereits im Jahr 2013 stattgefunden. Alle kommunalen Objekte sind als Substanzschutzobiekte umgesetzt. Teile des Gebäudes "BIB910" sind als Substanz- und Volumenschutz umgesetzt. Das kantonale Denkmalschutzobiekt "BIB002" (Schlossscheune und Tor) ist zu einem Teil auch als kommunales

Gebäude mit Volumenschutz

- 2 Die im Bauzonenplan blau bezeichneten Gebäude sind für das Ortsbild von besonderem Wert und in ihrem Volumen geschützt. Zusätzlich zu den in Abs. 1 zugelassenen baulichen Massnahmen dürfen sie abgebrochen und an gleicher Stelle mit den bisherigen Aussenmassen wieder aufgebaut werden, wenn die Erstellung der Ersatzbaute gesichert ist. Es ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild zu achten. Von den Aussenmassen und der Stellung des Baukörpers kann nur abgewichen werden, wenn dadurch eine bessere Lösung für das Ortsbild entsteht.
- 3 Die zulässigen Nutzungen richten sich nach den Zonenvorschriften.

dem Schutzziel <mark>vereinbar ist</mark> nicht entgegen steht.

Gebäude mit Volumenschutz

- 2 Die im Bauzonenplan rosa bezeichneten Gebäude 2 sind für das Ortsbild von besonderem Wert und in ihrem Volumen geschützt. Zusätzlich zu den in Abs. 1 zugelassenen baulichen Massnahmen dürfen sie abgebrochen und an gleicher Stelle mit den bisherigen Aussenmassen wieder aufgebaut werden, sofern wenn die Erstellung von der Ersatzbauten gesichert ist. Sie müssen an gleicher Stelle und mit den bisherigen Aussenmassen wieder aufgebaut werden. Es ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild zu achten. Von den Aussenmassen und der Stellung des Baukörpers diesen kann nur abgewichen werden, wenn dadurch eine für das Ortsbild bessere gleichwertige Lösung für das Ortsbild entsteht. Aus verkehrstechnischen und verkehrsplanerischen Gründen kann eine geringfügige Standortverschiebung verlangt werden. Gesamthaft ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild und auf eine angemessene Umgebung der Schutzobjekte zu achten.
- 3 Die zulässigen Nutzungen richten sich nach den Zonenvorschriften.
- 4 Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung. Hierzu sind Bauvorhaben möglichst vor Beginn der Projektierung anzuzeigen. Die Gemeinde kann Beiträge an die Kosten der Beratung, Pflege, Erhaltung und Restaurierung von Bauten und Objekten mit Substanzschutz leisten.

dies mit dem Schutzziel vereinbar ist nicht entgegen steht.

Gehäude mit Volumenschutz

- Die im Bauzonenplan <mark>rosa</mark> bezeichneten Gebäude sind für das Ortsbild von besonderem Wert und in ihrem Volumen geschützt. Zusätzlich zu den in Abs. 1 zugelassenen baulichen Massnahmen dürfen sie abgebrochen und an gleicher Stelle mit den bisherigen Aussenmassen wieder aufgebaut werden, <mark>sofern wenn</mark> die Erstellung <mark>von</mark> der Ersatzbauten gesichert ist. Sie müssen an gleicher Stelle und mit den bisherigen Aussenmassen wieder aufgebaut werden. Es ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild zu achten. Von den Aussenmassen und der Stellung des Baukörpers diesen kann nur abgewichen werden, wenn dadurch eine für das Ortsbild bessere gleichwertige Lösung für das Ortsbild entsteht. Aus verkehrstechnischen und verkehrsplanerischen Gründen kann eine geringfügige Standortverschiebung verlangt werden. Gesamthaft ist auf eine besonders gute Einpassung in das Ortsbild und auf eine angemessene Umgebung der Schutzobjekte zu achten.
- 3 Die zulässigen Nutzungen richten sich nach den Zonenvorschriften.
- 4 Der Gemeinderat gewährleistet die fachliche Beratung. Hierzu sind Bauvorhaben möglichst vor Beginn der Projektierung anzuzeigen. Die Gemeinde kann Beiträge an die Kosten der Beratung, Pflege, Erhaltung und Restaurierung von Bauten und Objekten mit Substanzschutz leisten.

Volumenschutzobjekt festgesetzt.

Abs. 1 und 2: Anpassungen in Anlehnung an die Muster-BNO

§ 27 26

Vorgartenzone

§ 27 <mark>2</mark>5

Vorgartenzone

Verschiebung von § 27 BNO_{alt} zu § 26 BNO_{neu} Vorgartenzone.

	Die in der Vorgartenzone liegenden Flächen dienen dem Erhalt der kulturhistorischen Vorgärten. Sie sind als Grün- oder Freiräume zu erhalten. Gestalterische Elemente wie Stützmauern, Treppen usw. sind zulässig.	Die in der Vorgartenzone liegenden Flächen dienen dem Erhalt der kulturhistorischen Vorgärten. Sie sind als Grün- oder Freiräume zu erhalten. Gestalterische Elemente wie Stützmauern, Treppen usw. sind zulässig.	 Stützmauern sind neu im § 29 BNO_{neu} definiert.
3.6 Gefahren und Üb	§ 27 Kulturobjekte 1 Die im Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichneten Kulturobjekte sind geschützt. Sie dürfen nicht beseitigt werden und sind fachgerecht zu unterhalten. erflutungszonen	§ 26 Kulturobjekte 1 Die im Bauzonen- und Kulturlandplan bezeichneten Kulturobjekte sind geschützt. Sie dürfen nicht beseitigt werden und sind fachgerecht zu unterhalten.	Ergänzung gemäss Muster- BNO
	 § 28 Hochwassergefahrenzone HWZ 1 Die Hochwassergefahrenzonen HWZ dienen dem Schutz von Personen, Bauten und Anlagen vor Schädigungen durch Hochwasserereignisse. 2 In der Hochwassergefahrenzone HWZ 1 ist der 	 § 27 Hochwassergefahrenzone HWZ Die Hochwassergefahrenzonen HWZ sind der Grundnutzung überlagert. Die Hochwassergefahrenzonen HWZ dienen dem Schutz von Personen, Bauten und Anlagen vor 	 Vgl. separater Plan Ergänzung in Anlehnung der Muster-BNO Mit der Einführung von Hochwassergefahren- zonen wird die Umsetzung
	Gefährdungssituation angemessen Rechnung zu tragen. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte, sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohnräume, sensible Nutzungen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, unterirdische Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. sind in Untergeschossen nicht	Schädigungen durch Hochwasserereignisse. In der Hochwassergefahrenzone HWZ 1 ist der Gefährdungssituation angemessen Rechnung zu tragen. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte, sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu sichern. Wohnräume, sensible Nutzungen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive	der Gefahrenkarte Hochwasser vollzogen. Es kommt das "Vorschriftenmodell" zur Anwendung. Einzonunger Erschliessungen oder Baubewilligungen, die de Hochwasserschutz nicht berücksichtigen, können haftungsrechtliche Folger
	zulässig. 3 In der Hochwassergefahrenzone HWZ 2 sind sensible Bauten und Anlagen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. nicht zulässig. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte	Einrichtungen, unterirdische Lager für umweltgefährdende Stoffe oder grosse Sachwerte usw. sind in Untergeschossen nicht zulässig. 3 In der Hochwassergefahrenzone HWZ 2 sind sensible Bauten und Anlagen wie schwer evakuierbare oder publikumsintensive Einrichtungen, Lager für umweltgefährdende	haben. Abs. 2 / HWZ 1: Das Schutzzi konzentriert sich primär auf Untergeschosse sowie Gebäudeöffnungen, Zugänge usw.

sind ausreichend erhöht oder wasserdicht Stoffe oder grosse Sachwerte usw. nicht Abs. 3: / HWZ 2: Die auszuführen. Potenziell gefährliche Anlagen wie zulässig. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Nutzungsbeschränkungen Öltanks sind zu sichern. Wohnräume sind in Fensteröffnungen, Abfahrten und verschärfen sich aufgrund des Untergeschossen nicht zulässig. erhöhten Gefahrenpotenzials. Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Potenziell Können aufgrund der nachgewiesenen gefährliche Anlagen wie Öltanks sind zu Fliesstiefen gemäss Gefahrenkarte in den sichern. Wohnräume sind in Untergeschossen Hochwassergefahrenzonen die zulässigen Abs. 4: Der Gemeinderat nicht zulässig. Grundmasse gemäss § 8 (insbesondere erhält die Kompetenz in 4 Können aufgrund der nachgewiesenen Höhenmasse) nicht eingehalten werden, kann Hochwassergefahrenzonen der Gemeinderat das massgebende Terrain Fliesstiefen gemäss Gefahrenkarte in den das massgebende Terrain entsprechend erhöht ansetzen. Hochwassergefahrenzonen die zulässigen erhöht anzusetzen. Grundmasse gemäss § 8 (insbesondere Wer in einer Hochwassergefahrenzone baut, hat Höhenmasse) nicht eingehalten werden, kann im Baugesuch nachzuweisen, dass er dem Projekt der Gemeinderat das massgebende Terrain entsprechende Schutzmassnahmen getroffen entsprechend erhöht ansetzen. hat. In der Regel sind die Massnahmen auf das schadenfreie Überstehen eines hundertjährlichen 5 § 36c BauV bleibt anwendbar. Hochwasser (HQ100) auszurichten. 6 In Gebieten mit Gefahrenstufen gemäss Gefahrenkarte und ohne ausgewiesenes Schutzdefizit (Restgefährdung) kann der Gemeinderat verlangen, dass die Bauherrschaft nachweist, welche Massnahmen zum Schutz vorgesehen sind. In Hang- und Muldenlagen ist der Gefährdung durch Oberflächenabfluss angemessen Rechnung zu tragen. Gebäudeöffnungen wie Hauszugänge, Fensteröffnungen, Abfahrten und Lichtschächte sind ausreichend erhöht oder wasserdicht auszuführen. Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen sowie, unter Abwägung sämtlicher berührter Interessen, Ausnahmen und weitergehende Massnahmen verfügen. § 29 § 28 Ergänzung in Anlehnung der Muster-BNO <mark>Freihaltezone Hochwasser FZH</mark> Freihaltezone Hochwasser FZH vgl. Spezialplan 1 Die Freihaltezone Hochwasser FZH ist der 1 Die Freihaltezone Hochwasser FZH ist der *Hochwasserschutz* Grundnutzungszone im Kulturlandplan Grundnutzungszone im Kulturlandplan

- überlagert. Sie dient der Sicherstellung des erforderlichen Raums für den natürlichen Hochwasserabfluss und -rückhalt bei Hochwasserereignissen.
- Die zulässige Nutzung richtet sich vorbehältlich folgender Einschränkungen nach der Grundnutzungszone. Abgesehen von den in den Abs. 3, 4 und 5 genannten Ausnahmen, sind Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen verboten.
- Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen für den ökologischen Ausgleich, Renaturierungsmassnahmen, Bauten für den Hochwasserschutz oder Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 4 Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen dürfen im Rahmen des Besitzstandsschutzes erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden.
- 5 Der Neubau von Bauten und Anlagen ist in der Freihaltezone Hochwasser ausnahmsweise zulässig, wenn:
 - Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt und finanziert werden können;
 - keine anderen Standorte bestehen oder geschaffen werden können;
 - weder Hochwasserabfluss oder -rückhalt noch die Wasserstandshöhe beeinträchtigt werden;
 - keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberund Unterlieger zu erwarten sind.
- 6 In der Regel sind die erforderlichen Hochwasserschutzmassnahmen nach den Absätzen 3 und 4 auf die Schutzziele der kantonalen Schutzzielmatrix der Gefahrenkarte Hochwasser auszurichten. Sind Menschen oder hohe Sachwerte betroffen, ist das Schutzziel im

- überlagert. Sie dient der Sicherstellung des erforderlichen Raums für den natürlichen Hochwasserabfluss und -rückhalt bei Hochwasserereignissen.
- Die zulässige Nutzung richtet sich vorbehältlich folgender Einschränkungen nach der Grundnutzungszone. Abgesehen von den in den Abs. 3, 4 und 5 genannten Ausnahmen, sind Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen verboten.
- 3 Bauten und Anlagen sowie
 Terrainveränderungen für den ökologischen
 Ausgleich, Renaturierungs-massnahmen,
 Bauten für den Hochwasserschutz oder
 Ähnliches können bewilligt werden, wenn sie
 auf den Standort angewiesen sind und keine
 überwiegenden öffentlichen Interessen
 entgegenstehen.
- 4 Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen dürfen im Rahmen des Besitzstandsschutzes erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden.
- Der Neubau von Bauten und Anlagen ist in der Freihaltezone Hochwasser ausnahmsweise zulässig, wenn:
 - Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt und finanziert werden können;
 - keine anderen Standorte bestehen oder geschaffen werden können;
 - weder Hochwasserabfluss oder -rückhalt noch die Wasserstandshöhe beeinträchtigt werden;
 - keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberund Unterlieger zu erwarten sind.
- 6 In der Regel sind die erforderlichen Hochwasser-schutzmassnahmen nach den Absätzen 3 und 4 auf die Schutzziele der

WWW.PI ANAR.CH

4 Siedlungsqualität und in	Einzelfall zu bestimmen und gegebenenfalls zu erhöhen. nere Siedlungsentwicklung	kantonalen Schutzzielmatrix der Gefahrenkarte Hochwasser auszurichten. Sind Menschen oder hohe Sachwerte betroffen, ist das Schutzziel im Einzelfall zu bestimmen und gegebenenfalls zu erhöhen.	
	 § 30 Einfriedungen, Stützmauern 1 Einfriedungen und Stützmauern haben sich gut in das Ortsbild und die Umgebung einzupassen. 2 Stützmauern können gegenüber Gemeindestrassen an die Trottoirkante gebaut werden. Ist kein Trottoir vorhanden, kann in einem Abstand von 60 cm an die Strassenkante gebaut werden. 	 § 29 Einfriedungen, Stützmauern 1 Einfriedungen und Stützmauern haben sich gut in das Ortsbild und die Umgebung einzupassen. 2 Stützmauern können gegenüber Gemeindestrassen an die Trottoirkante gebaut werden. Ist kein Trottoir vorhanden, kann in einem Abstand von 60 cm an die Strassenkante gebaut werden. 	Ergänzung der Bestimmung für bessere Strassenraumqualitäten Abs. 2: Gemäss § 111 Abs. 1 lit. a können die Gemeinden für Stützmauern gegenüber Gemeindestrassen andere Abstände festlegen.
	 § 31 Strassenraumgestaltung 1 Zur Förderung der Siedlungsqualität und des Ortsbilds ist der Gestaltung des Strassenraums besondere Beachtung zu schenken. 2 Bei Ersatz- und Neubauten sind die an die Strasse angrenzenden Parzellen als attraktiv gestalteter Abschluss des Strassenraumes auszubilden. 3 Einfahrten und versiegelte oder befestigte Flächen dürfen höchstens einen Drittel, insgesamt max. 6 m, der gemeinsamen Grenze mit der Strasse in Anspruch nehmen. 	 § 30 Strassenraumgestaltung 1 Zur Förderung der Siedlungsqualität und des Ortsbilds ist der Gestaltung des Strassenraums besondere Beachtung zu schenken. 2 Bei Ersatz- und Neubauten sind die an die Strasse angrenzenden Parzellen als attraktiv gestalteter Abschluss des Strassenraumes auszubilden. 3 Einfahrten und versiegelte oder befestigte Flächen dürfen höchstens einen Drittel, insgesamt max. 6 m, der gemeinsamen Grenze mit der Strasse in Anspruch nehmen. 	Ergänzung der Bestimmung für bessere Strassenraumqualitäten Abs. 3: Bestehende Zufahrten und Flächen, die das Mass übersteigen, geniessen Besitzstand. Bei kleineren Grundstücken kann mit einer Ausnahmenbewilligung von der 1/3-Regel abgewichen werden, um die Zufahrt zu gewährleisten.
	§ 32 Bauliche Dichte 1 Das Bauland ist im Rahmen der baurechtlichen und ortsbaulichen Gegebenheiten optimal	§ 31 Bauliche Dichte 1 Das Bauland ist im Rahmen der baurechtlichen und ortsbaulichen Gegebenheiten optimal	 Verhinderung eines übermässigen Landverbrauch

auszunützen. Die Baubewilligung kann verweigert werden, wenn ein Grundstück offensichtlich unternutzt wird und der Nachweis einer später möglichen, zonengemässen Überbauung nicht erbracht werden kann.	auszunützen. Die Baubewilligung kann verweigert werden, wenn ein Grundstück offensichtlich unternutzt wird und der Nachweis einer später möglichen, zonengemässen Überbauung nicht erbracht werden kann.	Verhinderung von nicht zonengemäss bebaubaren Teilgrundstücken
§ 32 33 Arealüberbauungen 1 Arealüberbauungen sind zulässig in der Zone den Zonen WZBA2 und WZG zulässig. Sie sind nur dann möglich, wenn die anrechenbare Landfläche mindestens 2'000 m² beträgt. 2 Die zonengemässen Gesamt- und Fassadenhöhen können um höchstens 3.2 m (ein Vollgeschoss) erhöht werden, wenn dadurch ein siedlungs- und landschaftsgestalterisch besseres Ergebnis erzielt wird. 3 Bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen sind bezüglich der zonengemässen Bauweise folgende AZ Boni zulässig: Zone WZB WZG AZ Bonus 0.05 0.05	§ 32 32 Arealüberbauungen 1 Arealüberbauungen sind zulässig in der Zone den Zonen WZBA2 und WZG zulässig. Sie sind nur dann möglich, wenn die anrechenbare Landfläche mindestens 2'000 m² beträgt.	Abs. 1: Formulierung in Anlehnung Muster-BNO Abs. 2: Gemäss § 39 Abs. 5 BauV können die Gemeinden ein zusätzliches Geschoss zulassen. Wird das zusätzliche Geschoss nicht zugelassen, geht dies oftmals auf Kosten der Freiräume. Abs. 3: - Heutiger Abs. 2 von § 32 BNOalt - § 39 Abs. 4 BauV: Wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt, dürfen Arealüberbauungen in folgenden Punkten von der Regelbauweise abweichen: c) Erhöhung der Ausnützungsziffer um 15
		% — Bei einer AZ von 0.7 entspricht 15 % einer AZ von 0.805. Im Sinne der inneren

			Siedlungsentwicklung wird Abs. 3 gestrichen.
	§ 34 Parzellierung von Grundstücken 1 Die Parzellierung von Parzellen ist dem Gemeinderat durch den zuständigen Geometer vor der Eintragung im Grundbuch zu melden.	§ 33 Parzellierung von Grundstücken 1 Die Parzellierung von Parzellen ist dem Gemeinderat durch den zuständigen Geometer vor der Eintragung im Grundbuch zu melden.	Diese Meldepflicht soll verhindern, dass Parzellen ohne Ausnützung oder Erschliessung (gefangenen Parzellen) entstehen. Die Meldung an den Gemeinderat erfolgt durch den zuständigen Geometer.
5 Definitionen Baubegriffe			
 § 29 Gewerbe Als nicht störende Gewerbe gelten in Wohnquartiere passende Kleinbetriebe mit geringem Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen. Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks- und Gewerbetriebe bleiben, auf die üblichen Arbeits- oder Öffnungszeiten beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten. Betriebe, die ein hohes Mass von quartierfremdem Verkehr verursachen, gelten nicht als mässig störend. 	 § 29 37 Gewerbe Nicht, mässig, stark störende Betriebe 1 Als nicht störende Gewerbe Betriebe gelten in Wohnquartiere passende Kleinbetriebe mit geringem Verkehrsaufkommen Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen. 2 Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks , Gewerbe und GewerDienstleistungsbetriebe bleiben, und auf die üblichen Arbeits oder Öffnungszeiten beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten. Betriebe, die ein hohes Mass von quartierfremdem Verkehr verursachen, gelten nicht als mässig störend. 3 Als stark störend gelten Betriebe, die ein hohes Mass von quartierfremdem Verkehr verursachen. 	 § 29 37 Gewerbe Nicht, mässig, stark störende Betriebe 1 Als nicht störende Gewerbe Betriebe gelten in Wohnquartiere passende Kleinbetriebe mit geringem Verkehrsaufkommen Zubringerverkehr wie Läden, Büros und Geschäfte, die keine erheblich grösseren Auswirkungen entfalten, als sie aus dem Wohnen entstehen. 2 Als mässig störend gelten Betriebe mit Auswirkungen, die im Rahmen herkömmlicher Handwerks , Gewerbe und GewerDienstleistungsbetriebe bleiben, und auf die üblichen Arbeits oder Öffnungszeiten beschränkt sind und nur vorübergehend auftreten. Betriebe, die ein hohes Mass von quartierfremdem Verkehr verursachen, gelten nicht als mässig störend. 3 Als stark störend gelten Betriebe, die ein 	Durch die Revision der BauV (beschlossen vom RR am 25. August 2021, rechtskräftig ab 1. November 2021) werden verschiedene Definitionen etc. nun bereits auf kantonaler Ebene geregelt. Eine Wiederholung dieser Festlegungen auf kommunaler Ebene ist nicht notwendig.
§ 29 bis	§ 29 bis	hohes Mass von quartierfremdem Verkehr verursachen. § 29 bis	Abs. 1:
Klein- und Anbauten 1 Als Klein- und Anbauten gelten unbewohnte Gebäude und	Klein und Anbauten 1 Als Klein und Anbauten gelten unbewohnte Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe,	Klein und Anbauten 1 Als Klein- und Anbauten gelten unbewohnte Gebäude und Gebäudeteile (Garagen,	Bereits übergeordnet geregelt

Änderung der Bau- und Nutzungsordnung

- Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Garten- und Gewächshäuschen, gedeckte mindestens einseitig offene Sitzplätze usw.) mit höchstens 40 m² Grundfläche und 3 m Gebäudehöhe. Wintergärten gelten nicht als Klein- und Anbauten.
- 2 Für Klein- und Anbauten gilt ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden kann. Gegenüber Hauptgebäuden und für Klein- und Anbauten untereinander gilt kein Gebäudeabstand, wenn die architektonischen, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben.
- 3 Ab 20 % Hangneigung kann der Gemeinderat eine Mehrhöhe bis max.1.00 m gewähren.
- 4 Tiefbauten müssen einen Grenzabstand von 50 cm aufweisen. Er kann mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden.

- Garten und Gewächshäuschen, gedeckte mindestens einseitig offene Sitzplätze usw.) mit höchstens 40 m²-Grundfläche und 3 m Gebäudehöhe. Wintergärten gelten nicht als Klein und Anbauten.
- 2 Für Klein und Anbauten gilt ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden kann. Gegenüber Hauptgebäuden und für Klein und Anbauten untereinander gilt kein Gebäudeabstand, wenn die architektonischen, gesundheits und feuerpolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben.
- 3 Ab 20 % Hangneigung kann der Gemeinderat eine Mehrhöhe bis max. 1.00 m gewähren.
- 4 Tiefbauten müssen einen Grenzabstand von 50 cm aufweisen. Er kann mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden.

- Schöpfe, Garten und Gewächshäuschen, gedeckte mindestens einseitig offene Sitzplätze usw.) mit höchstens 40 m² Grundfläche und 3 m Gebäudehöhe. Wintergärten gelten nicht als Klein und Anbauten.
- 2 Für Klein und Anbauten gilt ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden kann. Gegenüber Hauptgebäuden und für Klein und Anbauten untereinander gilt kein Gebäudeabstand, wenn die architektonischen, gesundheits und feuerpolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben.
- 3 Ab 20 % Hangneigung kann der Gemeinderat eine Mehrhöhe bis max. 1.00 m gewähren.
- 4 Tiefbauten müssen einen Grenzabstand von 50 cm aufweisen. Er kann mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden.

- Massvorschriften von Klein- und Anbauten § 19 BauV; Wintergärten werden als vorspringende Gebäudeteile definiert
- Ragt ein Wintergarten über das zulässige Mass hinaus (1.50 m), dann gilt dieser als Teil des Gebäudes (somit ist ein Wintergarten keine Klein-/Anbaute).

Abs. 2:

- Bereits übergeordnet geregelt
- Grenzabstand von 2 m §19 Abs. 2 BauV
- kein Grenzabstand § 27Abs. 2 BauV

Abs. 3:

- § 19 Abs. 1 lit. b BauV: max. traufseitige
 Fassadenhöhe: 3 m; ist das massgebende Terrain geneigt, vergrössert sich die zulässige Höhe um die Hälfte der Höhendifferenz innerhalb des Grundrisses.
- Damit wird kein absolutes
 Mass vorgeschrieben,
 sondern eine
 situationsangepasste
 Vorgabe gewährleistet.

			Abs. 4: Bereits übergeordnet geregelt (§ 20 Abs. 2 BauV)	
§ 29 ter Berechnung der Ausnützungsziffer Bei der Berechnung der Ausnützungsziffer kann entweder das Dach-, Attika- oder das Untergeschoss weggelassen werden.	§ 29 ter Berechnung der Ausnützungsziffer — Bei der Berechnung der Ausnützungsziffer kann entweder das Dach , Attika – oder das Untergeschoss weggelassen werden.	§ 29 ter Berechnung der Ausnützungsziffer — Bei der Berechnung der Ausnützungsziffer kann entweder das Dach , Attika oder das Untergeschoss weggelassen werden.	 § 32 BauV: Nicht angerechnet werden angemessene Einstellräume für Motorfahrzeuge, Velos, Kinderwagen und dergleichen, Keller- und Estrichräume. Heute werden meistens die Dach- / Attikageschosse als Wohnraum ausgestaltet. Dort ist kein Abzug für Nebennutzflächen möglich. Damit keine kleinere Widersprüche zur übergeordneten Regelung bestehen, wird die Bestimmung gestrichen. Zudem werden die Ausnützungsziffern in den 	
§ 29 quater	§ 29 quater	§ 29 quater		
Abgrabungen Abgrabungen gemäss § 15 ABauV sind auf der Hälfte der Fassadenlänge, maximal auf 7.00 m und bis 2.60 m ab gewachsenem Terrain zulässig. Tiefere Abgrabungen können zugelassen werden, wenn die zulässige Gebäudehöhe um die Mehrtiefe über 2.60 m der Abgrabung reduziert wird. Breitere Abgrabungen können zugelassen werden, wenn die zulässige	Abgrabungen Abgrabungen gemäss § 15 ABauV sind auf der Hälfte der Fassadenlänge, maximal auf 7.00 m und bis 2.60 m ab gewachsenem Terrain zulässig. Tiefere Abgrabungen können zugelassen werden, wenn die zulässige Gebäudehöhe um die Mehrtiefe über 2.60 m der Abgrabung reduziert wird. Breitere Abgrabungen können zugelassen werden, wenn die zulässige Gebäudehöhe um die Tiefe der Abgrabung reduziert wird.	Abgrabungen Abgrabungen gemäss § 15 ABauV sind auf der Hälfte der Fassadenlänge, maximal auf 7.00 m und bis 2.60 m ab gewachsenem Terrain zulässig. Tiefere Abgrabungen können zugelassen werden, wenn die zulässige Gebäudehöhe um die Mehrtiefe über 2.60 m der Abgrabung reduziert wird. Breitere Abgrabungen können zugelassen werden, wenn die zulässige Gebäudehöhe um die Tiefe der Abgrabung reduziert wird.	Vgl. § 44 BNO _{neu} Aussenraumgestaltung	

Gebäudehöhe um die Tiefe der Abgrabung reduziert wird.			
§ 30	§ 30 3 5	§ 30 <mark>3</mark> 4	
Abstand gegenüber dem Kulturland Gegenüber dem Bauzonenrand gilt für Gebäude in jedem Fall ein minimaler Abstand von 2.00 m. Dieser kann weder reduziert noch aufgehoben werden (§ 47 Abs. 2 BauG).	Abstand gegenüber dem Kulturland 1 Gegenüber dem Bauzonenrand gilt für Gebäude in jedem Fall ein minimaler Abstand von 2.00 m. Dieser kann weder reduziert noch aufgehoben werden (§ 47 Abs. 2 BauG).	Abstand gegenüber dem Kulturland Gegenüber dem Bauzonenrand gilt für Gebäude in jedem Fall ein minimaler Abstand von 2.00 m. Dieser kann weder reduziert noch aufgehoben werden (§ 47 Abs. 2 BauG). Der Abstand zum Kulturland kann nur auf 2.00 m reduziert werden, soweit die Erstellung der Bauten zu keinen nennenswerten	
§ 31	<u>§ 31</u>	Auswirkungen auf das Kulturland führt.	Ungleichverteilung,
Ungleichverteilung der Grenzabstände Die Grenzabstände für Mehrfamilienhäuser können bei Einhaltung des Gebäudeabstandes durch schriftliche Vereinbarung ungleich verteilt werden. Die Vereinbarung ist dem Gemeinderat mit dem Baugesuch einzureichen.	Ungleichverteilung der Grenzabstände 1 Die Grenzabstände für Mehrfamilienhäuser können bei Einhaltung des Gebäudeabstandes durch schriftliche Vereinbarung ungleich verteilt werden. 2 Die Vereinbarung ist dem Gemeinderat mit dem Baugesuch einzureichen.	 Ungleichverteilung der Grenzabstände Die Grenzabstände für Mehrfamilienhäuser können bei Einhaltung des Gebäudeabstandes durch schriftliche Vereinbarung ungleich verteilt werden. Die Vereinbarung ist dem Gemeinderat mit dem Baugesuch einzureichen. 	Verkleinerung oder Aufhebung von Grenzabständen ist übergeordnet geregelt (vgl. § 47 BauG).
 § 32 Arealüberbauungen Arealüberbauungen sind in den Zonen WZB und WZG zulässig. Sie sind nur dann möglich, wenn die anrechenbare Landfläche mindestens 2'000 m² beträgt. Bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen sind bezüglich der zonengemässen Bauweise folgende AZBoni zulässig: 	 § 32 Arealüberbauungen 1 Arealüberbauungen sind in den Zonen WZB und WZG zulässig. Sie sind nur dann möglich, wenn die anrechenbare Landfläche mindestens 2'000 m²-beträgt. 2 Bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen sind bezüglich der zonengemässen Bauweise folgende AZ Boni zulässig: Zone WZB WZG 	 § 32 Arealüberbauungen 1 Arealüberbauungen sind in den Zonen WZB und WZG zulässig. Sie sind nur dann möglich, wenn die anrechenbare Landfläche mindestens 2'000 m² beträgt. 2 Bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen sind bezüglich der zonengemässen Bauweise folgende AZ Boni zulässig: Zone WZB WZG 	Wird zum Kapitel "Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung" verschoben.
Zone WZB WZG AZ Bonus 0.05 0.05	<u>AZ Bonus</u> 0.05 0.05	— AZ Bonus 0.05 0.05	

§ 39

Nettoladenfläche

Die Berechnung der Nettoladenfläche richtet sich nach dem in der VSS-Norm SN 640.281 verwendeten Begriff "Verkaufsfläche". Durch die Revision der BauV (beschlossen vom RR am 25. August 2021, rechtskräftig ab 1. November 2021) werden verschiedene Definitionen etc. nun bereits auf kantonaler Ebene geregelt. Eine Wiederholung dieser Festlegungen auf kommunaler Ebene ist nicht notwendig.

6 Bauvorschriften

6.1 Strassen, öffentliche Anlagen Im öffentlichen Interessen liegende Einrichtungen

§ 33

Benennung

 Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennumerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderates.

Abstände

- Offentliche Brunnen, Kabelverteilkasten, Personenunterstände bei Bushaltestellen und andere im öffentlichen Interesse liegenden Einrichtungen dürfen an die Grenze der Privatgrundstücke gestellt werden.
- 3 Auf die Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist möglichst Rücksicht zu nehmen.

§ 33 36

Benennung <mark>Im öffentlichen Interesse liegende</mark> Einrichtungen

Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderates.

Ahstände

- 2 Öffentliche Brunnen, Kabelverteilkasten, Personenunterstände bei Bushaltestellen und andere im öffentlichen Interesse liegenden Einrichtungen dürfen an die Grenze der Privatgrundstücke gestellt werden.
- Auf die Interessen der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist möglichst angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 33 35

Benennung von Strassen und Plätzen

Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Strassennummerierung der Bauten sind Sache des Gemeinderates.

Abstände

- 2 Öffentliche Brunnen, Kabelverteilkasten, Personenunterstände bei Bushaltestellen und andere im öffentlichen Interesse liegenden Einrichtungen dürfen an die Grenze der Privatgrundstücke gestellt werden.
- 3 Auf die Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist möglichst Rücksicht zu nehmen

Anpassung gemäss Muster-BNO

Neu geregelt in § 19 Abs. 3 BauV.

6.2 Technische Bauvorschriften

§ 34

Allgemeine Anforderungen

§ 34 37

Allgemeine Anforderungen

§ 34 36

Allgemeine Anforderungen

Anpassung gemäss Muster-BNO Änderung der Bau- und Nutzungsordnung

 Hinsichtlich Sicherheit, Fundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst als Richtlinie. Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern. 	 Hinsichtlich Sicherheit, Fundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst als Richtlinie. Dies gilt auch hinsichtlich des Schutzes vor Erdbeben, Hochwassern, Stürmen, Hagel, Schnee, Erdrutschen und anderen Naturgefahren. Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit es überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern. 	 Hinsichtlich Sicherheit, Fundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst als Richtlinie. Dies gilt auch hinsichtlich des Schutzes vor Erdbeben, Hochwassern, Stürmen, Hagel, Schnee, Erdrutschen und anderen Naturgefahren. Der Gemeinderat kann, wenn nötig, auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen und besondere Massnahmen verlangen, soweit es überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern. 	"Anerkannte Regeln der Baukunst": Einschlägige Normen und der grundsätzlich anerkannte Stand von Wissenschaft und Technik ist insbesondere hinsichtlich der erwähnten Aspekte Sicherheit, Fundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation im Sinne einer Richtlinie zu berücksichtigen.	
§ 35	§ 35	§ 35	§ 35 BNO _{alt} ist bereits	
Energiesparmassnahmen Aussenwände dürfen nachisoliert werden, selbst wenn dadurch die Vorschriften über die Grenz- und Gebäudeabstände nicht mehr in vollem Masse eingehalten und die Ausnützungsziffer überschritten werden.	Energiesparmassnahmen — Aussenwände dürfen nachisoliert werden, selbst wenn dadurch die Vorschriften über die Grenz- und Gebäudeabstände nicht mehr in vollem Masse eingehalten und die Ausnützungsziffer überschritten werden.	Energiesparmassnahmen — Aussenwände dürfen nachisoliert werden, selbst wenn dadurch die Vorschriften über die Grenz- und Gebäudeabstände nicht mehr in vollem Masse eingehalten und die Ausnützungsziffer überschritten werden.	übergeordnet (§ 36 BauV) geregelt.	
§ 36	§ 36 38	§ 36 37		
Ausrichtung der Wohnungen Die Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung usw.) abzustimmen. Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind nur in Ausnahmefällen gestattet.	Ausrichtung der Wohnungen 1 Die Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung usw.) abzustimmen. Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind nur in Ausnahmefällen gestattet.	Ausrichtung der Wohnungen 1 Die Ausrichtung der Wohnungen ist auf die örtlichen Verhältnisse (Lärm, Besonnung, Nutzung der Räume, Einpassung usw.) abzustimmen. Ausschliesslich nach Norden orientierte Wohnungen sind nur in Ausnahmefällen gestattet.		
§ 37	§ 37 39	§ 37 38	 Durch die Revision der 	
Raummasse, Fenstergrössen, Nebenräume 1 Für Neubauten gelten nachstehende Masse: Wohn- Schlaf- und Arheitsräume	Balkone etcRaummasse, Fenstergrössen, Nebenräume 1 Für Neubauten gelten nachstehende Masse: Wohn- Schlaf- und Arheitsräume	Balkone etcRaummasse, Fenstergrössen, Nebenräume 1 Für Neubauten gelten nachstehende Masse: Wohn Schlaf und Arbeitsräume	BauV (beschlossen vom RR am 25. August 2021, rechtskräftig ab 1. November 2021) werden	
Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume	Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume	Wohn , Schlaf und Arbeitsräume	November 202 verschiedene I	

Gemeinde Biberstein

	Raumhöhe - Vollgeschoss - Dachgeschoss	mind. 2. mind. 2. 5m² Fläc	30 m	Vollagecho	SS	mind. 2.30 m 2.40 m mind. 2.30 m 2.40 m auf mind. 5 m ² Fläche		Raumhöhe Lichte Höhe Vollgeschoss Dachgeschoss	mind. 2.30 m 2.40 m mind. 2.30 m 2.40	etc. nun bereits auf kantonaler Ebene geregelt. Eine Wiederholung dieser Festlegungen auf
	Fensterfläche	(die Fen	ster	e hehisdee fläch müssen ie führen)	e	1/10 der Bodenfläche (die Fenster müssen direkt ins Freie			m auf mind. 5 m ² Fläche	kommunaler Ebene ist nicht notwendig.
	Nebenräume in Mehrfamilien	häusern				führen)		Fensterfläche	1/10 der Bodenfläche (die	
	Abstellraum pro Wohnung		den s wie	Dachflächen m Estrich n gleichen die	enster	Bei Dachflächen- fenstern kann die Fensterfläche (Lüftungsöffnung) bis			Fenster müssen direkt ins Freie führen)	
	Keller - für eine 1-Zimmer- Wohnung	mind. 4				auf 1/15 der anrechenbaren Bodenfläche reduziert werden.		Dachflächenfenster	Bei Dachflächen- fenstern kann die Fensterfläche (Lüftungsöffnung)	
	- für jedes weitere Zimmer	1 m² zus	ätzli			familienhäusern			bis auf 1/15 der anrechenbaren	
	Die Wohnungen haben ausreichende			Abstellraum pro Wohnung		mind. 4 8 m² (im Estrich oder auf dem			Bodenfläche reduziert werden.	
	und gut benützbare Garten-, Te oder Balkonflächen aufzuweise					gleichen Geschoss wie die Wohnung)		Nebenräume in Mehrfamilienhäusern		
3	(ausgenommen Klein- und Dachwohnungen). In der Zone D kann der Gemein Abweichungen bewilligen oder vorschreiben, sofern sie für das	nderat		Keller - für eine 1-2 Wohnung - für jedes w		mind. 4 m ² 1 m ² zusätzlich		Abstellraum pro Wohnung	mind. 4 8 m² (im Estrich oder auf dem gleichen Geschoss wie die Wohnung)	
	von Bedeutung sind.			benützbare <mark>be</mark>	<mark>enutzbare</mark> aufzuwe nungen).	ausreichende und gut Garten-, Terrassen- ode isen (ausgenommen Kleir Gemeinderat	1-	Keller für eine 1 Zimmer Wohnung für jedes weitere Zimmer	mind. 4 m² 1 m² zusätzlich	
				_	_	en oder vorschreiben, ild von Bedeutung sind.		Die- Wohnungen haber benützbare <mark>benutzbar</mark> oder Balkonflächen au (ausgenommen Klein-	fzuweisen	

§ 38 Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen Der Gemeinderat kann den Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen verweigern, wenn das Gebäude nicht genügend ausgetrocknet ist, die Sicherheits- und Schutzvorkehren oder die Anforderungen des Schall- oder Wärmeschutzes nicht erfüllt sind.	 § 38 40 Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen 1 Der Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen ist anzumelden. 2 Der Gemeinderat kann den Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen verweigern, wenn das Gebäude nicht genügend ausgetrocknet ist, die Sicherheits- und Schutzvorkehren oder die Anforderungen des Schall- oder Wärmeschutzes nicht erfüllt sind. 	 In der Zone D kann der Gemeinderat Abweichungen bewilligen oder vorschreiben, sofern sie für das Ortsbild von Bedeutung sind. § 38 39 Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen Der Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen ist anzumelden. Der Gemeinderat kann den Bezug von Wohnungen und Arbeitsräumen verweigern, wenn das Gebäude nicht genügend ausgetrocknet ist, die Sicherheits- und Schutzvorkehren oder die Anforderungen des Schall- oder Wärmeschutzes nicht erfüllt sind. 	
§ 39 Velos, Kinderwagen In jedem Mehrfamilienhaus sind genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Velos, Kinderwagen usw. vorzusehen.	§ 39 41 Velos, Kinderwagen 1 In jedem Mehrfamilienhaus sind genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Velos, Kinderwagen usw. vorzusehen.	§ 39 40 Velos, Kinderwagen 1 In jedem Mehrfamilienhaus sind genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Velos, Kinderwagen usw. vorzusehen.	Die notwendige Anzahl und Gestaltung von Veloabstellplätzen regeln gemäss § 43 Abs. 4 und § 44 Abs. 2 BauV die VSS-Norm SN 640 065 «Parkieren; Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen» und VSS-Norm SN 640 066 «Parkieren; Projektierung von Veloparkierungsanlagen»
§ 40 Spielplätze Bei Mehrfamilienhäusern hat die Grösse der Spielplätze gesamthaft mindestens 15 % der anrechenbaren Bruttogeschossfläche zu betragen.	§ 40 42 Spielplätze und Aufenthaltsbereiche Bei Mehrfamilienhäusern hat die Grösse der Spielplätze gesamthaft mindestens 15 % der anrechenbaren Bruttogeschossfläche zu betragen.	§ 40 41 Spielplätze und Aufenthaltsbereiche 1 Bei Mehrfamilienhäusern hat die Grösse der Spielplätze gesamthaft mindestens 15 % der anrechenbaren Bruttogeschossfläche zu betragen.	Abs. 1: - Anpassungen in Anlehnung der Muster- BNO - Erfahrungsgemäss wird im Vollzug eine Bestimmung

Die Grösse der Spielplätze und Aufenthaltsbereiche bei Mehrfamilienhäusern hat gesamthaft mindestens 15 % der anrechenbaren Geschossfläche zu betragen. Sie sind zweckmässig und entsprechend den zu erwartenden Spiel- und Aufenthaltsbedürfnissen unterschiedlicher Bewohnerstrukturen- und Altersstufen anzulegen.

Bei der Anlage der Spielplätze ist darauf zu achten, dass die Kinder diese Plätze möglichst unbeaufsichtigt erreichen und benützen können. Die Grösse der Spielplätze und Aufenthaltsbereiche bei Mehrfamilienhäusern hat gesamthaft mindestens 15 % der anrechenbaren Geschossfläche zu betragen. Sie sind zweckmässig und entsprechend den zu erwartenden Spiel- und Aufenthaltsbedürfnissen unterschiedlicher Bewohnerstrukturen- und Altersstufen anzulegen.

2 Bei der Anlage der Spielplätze ist darauf zu achten, dass die Kinder diese Plätze möglichst unbeaufsichtigt erreichen und benützen können.

gewünscht, welche ein vernünftiges Mass an Flexibilität in der Ausgestaltung der Aufenthaltsbereiche zulässt. So kann beispielsweise der Aussenraum einer Alterssiedlung entsprechend den Bedürfnissen der Bewohner ausgestaltet werden.

Abs. 2: Ergänzung gemäss Muster-BNO

7 Schutzvorschriften

7.1 Ortsbildschutz

§ 41

Ortsbildschutz

- 1 Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild nach folgenden Kriterien:
 - a) Stellung (Firstrichtung),
 - b) Grösse der Baukuben,
 - c) Wirkung im Strassenraum,
 - d) Form, Staffelung, Gliederung

der Baumasse,

- e) Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung,
 - f) Fassadengliederung,
 - g) Materialwahl und Farbe,
 - h) Terrain- und

Umgebungsgestaltung, Einfriedigungen.

§ 41 43

Ortsbildschutz Allgemeine Anforderungen

- Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild nach folgenden Kriterien:
 - a) Stellung (Firstrichtung),
 - b) Grösse der Baukuben,
 - c) Wirkung im Strassenraum
 - d) Form, Staffelung, Gliederung der

Baumasse,

- e) Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung,
- f) Fassadengliederung,
- g) Materialwahl, und Farbe,
- h) Terrain- und Umgebungsgestaltung,

sowie

- h) Einfriedigungen.
- 1 Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen auf Kosten der Bauherrschaft:

§ 41 42

Ortsbildschutz Allgemeine Anforderungen

- Der Gemeinderat beurteilt die Einordnung von Bauten und Anlagen in das Ortsbild-nach den Kriterien von § 15e BauV-nach folgenden Kriterien:
 - a) Stellung (Firstrichtung),
 - b) Grösse der Baukuben,
 - c) Wirkung im Strassenraum
 d) Form, Staffelung, Gliederung der

Baumasse,

- e) Dachform, Dachneigung,
- Dachgestaltung,
 - f) Fassadengliederung,
 - g) Materialwahl, und Farbe,
 - h) Terrain und Umgebungsgestaltung,

sowie

h) Einfriedigungen.

Durch die Revision der BauV (beschlossen vom RR am 25. August 2021, rechtskräftig ab 1. November 2021) werden verschiedene Definitionen etc. nun bereits auf kantonaler Ebene geregelt. Eine Wiederholung dieser Festlegungen auf kommunaler Ebene ist nicht notwendig.

- 2 Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen:
 - a) zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmen des Altbestandes, Modelle, Umgebungsplan mit Gebäudeprofilen, Angaben über Gestaltung und Bepflanzung des Aussenraumes usw.) verlangen;
 - b) Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten;
 - c) in empfindlicher Umgebung, bei aussergewöhnlichen Bauten sowie bei schwierigen juristischen Problemen auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen;
 - d) Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, und
 - e) die Baubewilligung verweigern, soweit die Beeinträchtigung der Umgebung nicht auf andere Weise vermieden werden kann.

- a) zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmen des Altbestandes, Modelle, Umgebungsplan mit Gebäudeprofilen, Angaben über Gestaltung und Bepflanzung des Aussenraumes usw.) verlangen;
- b) Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten;
- c) in empfindlicher Umgebung, bei aussergewöhnlichen Bauten sowie bei schwierigen juristischen Problemen auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen;
- d) Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, und
- e) die Baubewilligung verweigern, soweit die Beeinträchtigung der Umgebung nicht auf andere Weise vermieden werden kann.

- 2 Der Gemeinderat kann bei Baugesuchen auf Kosten der Bauherrschaft:
 - a) zusätzliche Unterlagen (Farbmuster, Materialangaben, Dachaufsichten, Aufnahmen des Altbestandes, Modelle, Umgebungsplan mit Gebäudeprofilen, Angaben über Gestaltung und Bepflanzung des Aussenraumes usw.) verlangen;
 - b) Vorschläge zur besseren Einordnung unterbreiten;
 - c) in empfindlicher Umgebung, bei aussergewöhnlichen Bauten sowie bei schwierigen juristischen Problemen auf Kosten der Bauherrschaft eine Begutachtung durch Fachleute anordnen;
 - d) Verbesserungen oder die Beseitigung störender Anlagen und Bauteile verlangen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist, und
 - e) die Baubewilligung verweigern, soweit die Beeinträchtigung der Umgebung nicht auf andere Weise vermieden werden kann.

§ 41 bis

Dachgestaltung

Bei Schrägdächern ist die Firstrichtung parallel zum Hang auszurichten. Der Gemeinderat kann andere Ausrichtungen gestatten, wenn dadurch eine bessere Einordnung in das Ortsund Landschaftsbild gewährleistet wird.

§ 41 bis 44

Dachgestaltung

- Bei Schrägdächern ist die Firstrichtung parallel zum Hang auszurichten. Der Gemeinderat kann andere Ausrichtungen gestatten, wenn dadurch eine bessere Einordnung in das Orts- und Landschaftsbild gewährleistet wird.
- 2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind in allen Zonen nur auf einem Geschoss zulässig und dürfen pro Gebäudeeinheit nicht breiter sein als ein Drittel der Fassadenlänge.

§ 41 bis 43

Dachgestaltung

- Bei Schrägdächern ist die Firstrichtung parallel zum Hang auszurichten. Der Gemeinderat kann andere Ausrichtungen gestatten, wenn dadurch eine bessere Einordnung in das Ortsund Landschaftsbild gewährleistet wird.
- 2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind in allen Zonen nur auf einem Geschoss zulässig und dürfen pro Gebäudeeinheit nicht breiter sein als ein Drittel der Fassadenlänge.

Abs. 2: Die Länge von
Dachaufbauten ist in § 24 Abs.
1bis BauV neu auf 2/3 der
Fassadenlänge erhöht
worden. Dies kann besonders
in Hanglagen zu dominanten
Erscheinungsbildern und dem
Eindruck eines zusätzlichen
Geschosses führen. Dies ist
jedoch auch in anderen Zonen

- Attikageschosse dürfen eine Höhe von max. 3.20 m aufweisen und sind mit einem flachen oder höchstens 10° geneigten Dach zu versehen.
- 4 Flachdächer von Hauptgebäuden sind, soweit sie nicht als Terrassen oder durch Energieerzeugungs-anlagen genutzt werden, extensiv zu begrünen.
- 3 Attikageschosse dürfen eine Höhe von max.
 3.20 m aufweisen und sind mit einem flachen oder höchstens 10° geneigten Dach zu versehen.
- 4 Flachdächer von Hauptgebäuden sind, soweit sie nicht als Terrassen oder durch Energieerzeugungs-anlagen genutzt werden, extensiv zu begrünen.

nicht erwünscht, weshalb die Regelung auf 1/3 der Fassadenlänge über das gesamte Gemeindegebiet beschränkt wird.

Abs. 3: Vermeidung einer atypischer Gestaltung der Attikageschosse

Abs. 4: Ergänzende Vorgabe zur Dachgestaltung

§ 42

Aussenraumgestaltung

- 1 Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen, müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Versiegelte Flächen sind auf das Notwendige zu beschränken.
- Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat das Erdreich mit Böschungen oder mit Stützmauern zu sichern. Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und in der Regel zu bepflanzen.
- Die Umgebungsarbeiten bilden einen Bestandteil des Bauprojektes. Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung.

§ 42 45

Aussenraumgestaltung

- Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen, müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Versiegelte Flächen sind auf das Notwendige zu beschränken. Parkierungsflächen, Wege und Plätze sind möglichst wasserdurchlässig zu gestalten.
- 2 Abgrabungen gemäss § 15 ABauV sind auf der Hälfte der Fassadenlänge, maximal auf 7.00 m und bis 2.60 m ab gewachsenem dem massgebenden Terrain zulässig. Tiefere Abgrabungen können zugelassen werden, wenn die zulässige Gebäudehöhe Gesamthöhe um die Mehrtiefe über 2.60 m der Abgrabung reduziert wird. Breitere Abgrabungen können zugelassen werden, wenn die zulässige Gebäudehöhe Gesamthöhe um die Tiefe der Abgrabung reduziert wird.
- Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat das Erdreich mit Böschungen oder

§ 42 44

Aussenraumgestaltung

- 1 Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen.
 Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen, müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Versiegelte Flächen sind auf das Notwendige zu beschränken.
 Parkierungsflächen, Wege und Plätze sind möglichst wasserdurchlässig zu gestalten.
- Abgrabungen gemäss § 15 ABauV sind auf der Hälfte der Fassadenlänge, maximal auf 7.00 m und bis 2.60 m ab gewachsenem dem massgebenden Terrain zulässig. Tiefere Abgrabungen können zugelassen werden, wenn die zulässige Gebäudehöhe Gesamthöhe um die Mehrtiefe über 2.60 m der Abgrabung reduziert wird. Breitere Abgrabungen können zugelassen werden, wenn die zulässige Gebäudehöhe Gesamthöhe um die Tiefe der Abgrabung reduziert wird.
- Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat das Erdreich mit Böschungen

Abs. 1: Wo möglich soll eine hohe Versickerung angestrebt werden.

Abs. 2:

- Entspricht § 29 quater BNO_{alt}
- Die ABauV wurde aufaehoben
- Anpassungen gemäss Muster-BNO

WWW.PI ANAR.CH

- mit Stützmauern zu sichern. Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und in der Regel zu bepflanzen.
- 4 Bei Terrassenhäusern sind die Terrassen zu mindestens 1/3 ihrer talseitigen Ansicht mit optisch wirksamen Büschen oder kleineren Bäumen zu bepflanzen bzw. mit Kletter- oder Hängepflanzen in entsprechendem Ausmass zu versehen.
- 5 Es sind vorwiegend standortgerechte, einheimische Bäume, Sträucher und Pflanzen zu verwenden.
- 6 Umgebungsarbeiten bilden einen Bestandteil des Bauprojektes. Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung.

- oder mit Stützmauern zu sichern. Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und in der Regel zu bepflanzen.
- 4 Bei Terrassenhäusern sind die Terrassen zu mindestens 1/3 ihrer talseitigen Ansicht mit optisch wirksamen Büschen oder kleineren Bäumen zu bepflanzen bzw. mit Kletter- oder Hängepflanzen in entsprechendem Ausmass zu versehen.
- 5 Es sind vorwiegend standortgerechte, einheimische Bäume, Sträucher und Pflanzen zu verwenden. Invasive Neophyten gemäss der schwarzen Liste der schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen sind nicht gestattet.
- 6 Flachdächer sind, ausser beim Einsatz einer vollflächigen PV-Anlage, zu begrünen
- 7 Steinige Sickerbänder entlang Fassaden sind zulässig sowie auch weitere Kies- und Steinflächen mit nachweislich ökologischem Wert im Zusammenhang mit Trockenstandorten, Biotopen, Teichen usw. Reine Steingärten sind auf untergeordnete Nebenflächen zu beschränken.
- 8 Bei Neu- und Umbauten von Ein- und Mehrfamilienhäusern ist mit dem Baugesuch ein Umgebungsplan einzureichen, welcher folgenden Zielsetzungen nachkommt:

 grosszügige und attraktive Gesamtanlage, auf das Notwendige beschränkte Bodenversiegelung durch Parkfelder, Wege und Plätze, auf das notwendigste beschränkte Terrainveränderungen, Stützmauern und Abtreppungen, gute Durchgrünung, vorzugsweise mit einheimischen Gehölzen unterschiedlicher Wuchshöhe, 9 Die Aussenraum- und Umgebungsgestaltung bildet Umgebungsarbeiten bilden einen Bestandteil des Bauprojektes und ist im Baugesuch auszuweisen (inkl. Bepflanzung). Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung. § 46 § 45 Ergänzung in Anlehnung an die Muster-BNO **Mobilfunkantennen Mobilfunkantennen** *In der neuen Bestimmung* 1 Mobilfunkantennen, welche als solche Mobilfunkantennen, welche als solche erkennbar zu den Mobilfunkantennen sind, dürfen in den Bauzonen erkennbar sind, dürfen in den Bauzonen kommt das in erster Priorität in der "Wohn- und in erster Priorität in der "Wohn- und Kaskadenmodell zur Arbeitszone WA2" und der "Zone für Arbeitszone WA2" und der "Zone für Anwendung, welches öffentliche Bauten und Anlagen OeBA" öffentliche Bauten und Anlagen OeBA" verpflichtet, zuerst in zweiter Priorität in den "Wohnzonen W2 in zweiter Priorität in den "Wohnzonen W2 Standorte in weniger und W2+" erstellt werden. und W2+" erstellt werden. empfindlichen Bauzonen 2 In Bauzonen untergeordneter Priorität kann eine 2 In Bauzonen untergeordneter Priorität kann zu prüfen. Dabei als solche erkennbare Mobilfunkantenne nur eine als solche erkennbare Mobilfunkantenne beschränkt sich die erstellt werden, wenn dies in den Bauzonen nur erstellt werden, wenn dies in den Bestimmung auf übergeordneter Priorität nicht möglich ist. Zudem Bauzonen übergeordneter Priorität nicht Antennen, welche optisch kann in den Wohnzonen (W2 und W2+) eine als möglich ist. Zudem kann in den Wohnzonen wahraenommen werden solche erkennbare Mobilfunkantenne nur erstellt (W2 und W2+) eine als solche erkennbare können. Für eine werden, wenn sie vorwiegend die Versorgung Mobilfunkantenne nur erstellt werden, wenn weitergehende des betroffenen Quartiers bezweckt. Nach sie vorwiegend die Versorgung des Bestimmuna fehlt die betroffenen Quartiers bezweckt. Nach Möglichkeit sind neue Anlagen mit bestehenden rechtliche Grundlage zu kombinieren. Möglichkeit sind neue Anlagen mit (Wahrung der bestehenden zu kombinieren. Kommunikationsfreiheit

		und Erfüllung des Versorgungsauftrags, vgl. Bundesgericht, Urteil im Fall Urtenen-Schönbühl vom 19. März 2012 (1C_449/2011, 1C_451/2011)).
§ 43 47	§ 43 46	
Bauruinen	Bauruinen	
 Durch Brand oder andere Elementarereignisse beschädigte oder zerstörte Gebäude müssen innert zwei Jahren ganz abgetragen oder wiederhergestellt werden. Baulücken und baufällige Gebäude Baulücken, die durch Elementarereignisse oder Abbruch entstanden sind sowie baufällige Gebäude müssen ausreichend gesichert und ansehnlich befriedigend hergerichtet werden. 	 Durch Brand oder andere Elementarereignisse beschädigte oder zerstörte Gebäude müssen, soweit verhältnismässig, innert zwei Jahren ganz abgetragen oder wiederhergestellt werden. Baulücken und baufällige Gebäude Baulücken, die durch Elementarereignisse oder Abbruch entstanden sind sowie baufällige Gebäude müssen ausreichend gesichert und ansehnlich befriedigend hergerichtet werden. 	
		lst hereits ühergeordnet durch
	 Bauruinen Durch Brand oder andere Elementarereignisse beschädigte oder zerstörte Gebäude müssen innert zwei Jahren ganz abgetragen oder wiederhergestellt werden. Baulücken und baufällige Gebäude Baulücken, die durch Elementarereignisse oder Abbruch entstanden sind sowie baufällige Gebäude müssen ausreichend gesichert und 	Bauruinen 1 Durch Brand oder andere Elementarereignisse beschädigte oder zerstörte Gebäude müssen innert zwei Jahren ganz abgetragen oder wiederhergestellt werden. Baulücken und baufällige Gebäude 2 Baulücken, die durch Elementarereignisse oder Abbruch entstanden sind sowie baufällige Gebäude müssen ausreichend gesichert und ansehnlich befriedigend hergerichtet werden. Baulücken und baufällige Gebäude 2 Baulücken, die durch Elementarereignisse oder Abbruch entstanden sind sowie baufällige Gebäude müssen ausreichend gesichert und ansehnlich befriedigend hergerichtet werden.

§ 44

Einwirkungen

- 1 Jedermann ist verpflichtet, sich bei Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten.
- Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht

§ 44

Einwirkungen

- Jedermann ist verpflichtet, sich bei Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen
 Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten.
- 2 Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.

§ 44

Einwirkungen

- 1 Jedermann ist verpflichtet, sich bei Ausübung seines Eigentums, wie namentlich beim Betrieb eines gewerblichen oder industriellen Unternehmens, aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn und die weitere Umgebung zu enthalten.
- 2 Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage sowie Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.

Ist bereits übergeordnet durch das Umweltschutzgesetz mit messbaren Anforderungen geregelt (vgl. Art. 4 USG).

gerechtfertigten Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, Geruch, Abgase, Rauch, Russ, Dünste, Staub oder Strahlen.

- 3 Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben alle zumutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.
- Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben alle zumutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.
- 3 Eigentümer und Besitzer von Grundstücken haben alle zumutbaren baulichen und betrieblichen Massnahmen zu treffen, um Einwirkungen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

§ 45

Lärmschutz

Der Gemeinderat kann die Anforderungen an die Lärmarchitektur (Stellung und Gestaltung der Bauten, Anordnung lärmempfindlicher Räume, Schallschutzmassnahmen usw.), selbst wenn die Grenzwerte eingehalten sind, im Sinne der Vorsorge erhöhen, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Dies gilt insbesondere bei Bauten mit lärmempfindlichen Räumen, die die elementaren Regeln des Lärmschutzes missachten, sowie in Gebieten, die infolge Vorbelastung der nächsthöheren Empfindlichkeitsstufe zugeordnet sind.

§ 45

Lärmschutz

Der Gemeinderat kann die Anforderungen an die Lärmarchitektur (Stellung und Gestaltung der Bauten, Anordnung lärmempfindlicher Räume, Schallschutzmassnahmen usw.), selbst wenn die Grenzwerte eingehalten sind, im Sinne der Vorsorge erhöhen, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Dies gilt insbesondere bei Bauten mit lärmempfindlichen Räumen, die die elementaren Regeln des Lärmschutzes missachten, sowie in Gebieten, die infolge Vorbelastung der nächsthöheren Empfindlichkeitsstufe zugeordnet sind.

§ 45

Lärmschutz

- Der Gemeinderat kann die Anforderungen an die Lärmarchitektur (Stellung und Gestaltung der Bauten, Anordnung lärmempfindlicher Räume, Schallschutzmassnahmen usw.), selbst wenn die Grenzwerte eingehalten sind, im Sinne der Vorsorge erhöhen, soweit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Dies gilt insbesondere bei Bauten mit lärmempfindlichen Räumen, die die elementaren Regeln des Lärmschutzes missachten, sowie in Gebieten, die infolge Vorbelastung der nächsthöheren Empfindlichkeitsstufe zugeordnet sind.
- Weder das
 Umweltschutzgesetz noch
 die Lärmschutzverordnung
 bietet Grundlage um
 vorsorgliche Massnahmen
 beim Planen und Bauen in
 lärmbelasteten Gebieten
 zu verlangen.
- Entgegen der M-BNO können daher vorsorgliche Immissionsbegrenzungen nicht vom Grundeigentümer verlangt werden.
- Letzter Satz: Es sind keine Gebiete mit Lärmvorbelastung vorhanden.

§ 48

Siedlungsrand

Die Gestaltung der Aussenräume am Siedlungsrand hat sorgfältig zu erfolgen und ist auf die angrenzende Landschaft abzustimmen. Terrainveränderungen sind möglichst zu vermeiden. Einfriedungen und Stützmauern sind nur zulässig, wenn sie den örtlichen

§ 47

Siedlungsrand

Die Gestaltung der Aussenräume am Siedlungsrand hat sorgfältig zu erfolgen und ist auf die angrenzende Landschaft abzustimmen. Terrainveränderungen sind möglichst zu vermeiden. Einfriedungen und Stützmauern sind nur zulässig, wenn sie den örtlichen

- Ergänzung in Anlehnung an die Muster-BNO
- Der Siedlungsrand ist unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte und hinsichtlich des Landschaftsbildes sorgfältig zu gestalten.

Begebenheiten entsprechen und sich gut Begebenheiten entsprechen und sich gut einordnen. einordnen. Die Bepflanzung entlang dem Siedlungsrand ist 2 Die Bepflanzung entlang dem Siedlungsrand ist mit optisch wirksamen Grünstrukturen zu mit optisch wirksamen Grünstrukturen zu gestalten. Es sind einheimische, standortgerechte gestalten. Es sind einheimische, standortgerechte Pflanzen (Bäume, Sträucher, Pflanzen (Bäume, Sträucher, Blumenwiesen usw.) zu verwenden. Blumenwiesen usw.) zu verwenden. Die Materialisierung sowie die Farbgebung der 3 Die Materialisierung sowie die Farbgebung der Bauten und Anlagen am Siedlungsrand sind auf Bauten und Anlagen am Siedlungsrand sind die Umgebung abzustimmen. auf die Umgebung abzustimmen. § 49 § 48 Aussenleuchten, die keinem obiektiven <u>Lichtemissionen</u> Lichtemissionen Sicherheitszweck dienen, 1 Aussenbeleuchtungen haben der SIA-Norm 491 1 Aussenbeleuchtungen haben der SIA-Norm sind nicht zulässia. zu entsprechen. 491 zu entsprechen. Beleuchtungen im Freien 2 Aussenleuchten, die keinem objektiven 2 Aussenleuchten, die keinem objektiven sind grundsätzlich von Sicherheitszweck dienen, sind nicht zulässig. Sicherheitszweck dienen, sind nicht zulässig. oben nach unten Beleuchtungen im Freien sind grundsätzlich von 3 Beleuchtungen im Freien sind grundsätzlich auszurichten. oben nach unten auszurichten. von oben nach unten auszurichten. Leuchtreklamen und beleuchtete Reklamen sind 4 Leuchtreklamen und beleuchtete Reklamen nur zulässig soweit sie betrieblich notwendig sind nur zulässig soweit sie betrieblich sind. Sie sind von 22 Uhr bis 6 Uhr abzuschalten. notwendig sind. Sie sind von 22 Uhr bis 6 Uhr abzuschalten. 8 Vollzug und Verfahren § 46 50 § 46 § 46 49 Zuständigkeit Zuständigkeit Zuständigkeit 1 Der Gemeinderat kann Kommissionen 1 Der Gemeinderat kann Kommissionen mit 1 Der Gemeinderat kann Kommissionen mit mit beratender Funktion bestellen. Er beratender Funktion bestellen. Er kann für die beratender Funktion bestellen. Er kann für die kann für die Prüfung von Gesuchen und Prüfung von Gesuchen und für Vollzugskontrollen Prüfung von Gesuchen und für für Vollzugskontrollen externe externe Fachleute sowie regionale Stellen Vollzugskontrollen externe Fachleute sowie Fachleute sowie regionale Stellen beiziehen. regionale Stellen beiziehen. heiziehen 2 Der Gemeinderat kann die Bewilligungen von 2 Der Gemeinderat kann die Bewilligungen von Der Gemeinderat kann die Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, an die öffentliche Interessen berühren, an die Bewilligungen von Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Baukommission delegieren. Im Übrigen ist für Baukommission delegieren. Im Übrigen ist für Interessen berühren, an die

Baukommission delegieren. Im übrigen ist für Verfügungen und Entscheide aller Art der Gemeinderat zuständig. 3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.	Verfügungen und Entscheide aller Art der Gemeinderat zuständig. 3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.	Verfügungen und Entscheide aller Art der Gemeinderat zuständig. 3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.	
§ 47	§ 47 <mark>5</mark> 1	§ 47 <mark>5</mark> 0	
Gebührenreglement	Gebührenreglement	Gebührenreglement	
Die Gebühren und die Tragung der weiteren Verfahrenskosten (Auslagen für externe Fachleute und regionale Stellen, Expertisen usw.) richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.	1 Die Gebühren und die Tragung der weiteren Verfahrenskosten (Auslagen für externe Fachleute und regionale Stellen, Expertisen usw.) richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.	1 Die Gebühren und die Tragung der weiteren Verfahrenskosten (Auslagen für externe Fachleute und regionale Stellen, Expertisen usw.) richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde.	
	§ 52	§ 51	Unter Anwendung von § 28a
	<u>Mehrwertabgabe</u>	<u>Mehrwertabgabe</u>	Abs. 2 BauG bestimmt die Gemeinde den Abgabesatz für
	Der Satz für die Mehrwertabgabe gemäss § 28a BauG beträgt 30 %.	Der Satz für die Mehrwertabgabe gemäss § 28a BauG beträgt 30 %.	Einzonungen auf 30 %. Davon müssen 10 % dem Kanton übergeben werden. Die verbleibenden 20 % müssen von der Gemeinde zweckgebunden für Aufgaben der Raumentwicklung gemäss Bundesrecht verwendet werden.
			Der Einzonung gleichgestellt ist die Umzonung innerhalb Bauzonen, wenn das Grundstück vor der Umzonung in einer Zone liegt, in der das Bauen verboten oder nur für
			öffentliche Zwecke zugelassen ist. Das bestehende Reglement
			der Gemeinde gilt weiterhin. Bezüglich der Mehrwertabgabe beträgt der Satz 30 %.

9 Schluss- und Übergangsbestimmungen § 53 Durch die Revision der BauV (beschlossen vom RR am 25. Übergangsbestimmung August 2021, rechtskräftig ab 1 Für altrechtliche Sondernutzungspläne gelten die 1. November 2021) werden bisherigen Begriffsdefinitionen sowie die verschiedene Definitionen etc. entsprechenden altrechtlichen Bestimmungen, nun bereits auf kantonaler soweit in den Sondernutzungsvorschriften Ebene geregelt. Eine explizit auf solche verwiesen wird. Wiederholung dieser Festlegungen auf kommunaler Ebene ist nicht notwendig. § 48 § 48 53 § 48 52 Aufhebung bisherigen Rechts Aufhebung bisherigen Rechts Aufhebung bisherigen Rechts Durch diese Bau- und Nutzungsordnung werden Durch diese Bau- und Durch diese Bau- und Nutzungsordnung werden aufgehoben: Nutzungsordnung werden aufgehoben: a) die Bauordnung vom 23. September 1986 a) die Bauordnung vom 23. September aufgehoben: a) die Bauordnung vom 23. b) die Nutzungsordnung vom 29. Juni 1993 1986 c) der Gestaltungsplan mit b) die Nutzungsordnung vom 29. Juni 1993 September 1986 Spezialbauvorschriften c) der Gestaltungsplan mit b) die Nutzungsordnung vom 29. Juni Dorfkern vom Spezialhauvorschriften 30 Juni 1987 1993 a) die Bau- und Nutzungsordnung vom 12. 30 Juni 1987 c) der Gestaltungsplan mit a) die Bau- und Nutzungsordnung vom 12. Spezialbauvorschriften Dezember 1997 b) der Bau- und Nutzungsordnung Dorfkern vom 30. Juni 1987 Dezember 1997 Teiländerung a) vom 28. November 2003 b) die Bau- und Nutzungsordnung Teiländerung a) vom 28. November 2003 c) der Bau- und Nutzungsordnung Teiländerung b) vom 26. Juni 2009 c) die Bau- und Nutzungsordnung d) der Bauzonenplan vom 12. Dezember 1997 Teiländerung b) vom 26. Juni 2009 e) der Bauzonenplan Teiländerung in den d) der Bauzonenplan vom 12. Dezember Gebieten Burz, Gheld und Trottenacker vom 28. 1997 e) der Bauzonenplan Teiländerung in den November2003 f) der Kulturlandplan vom 26. Juni 2009 Gebieten Burz, Gheld und Trottenacker vom 28. November 2003 f) der Kulturlandplan vom 26. Juni 2009 Für das gemäss Bauzonenplan von der Revision ausgenommene Gebiet Bärehoger gelten bis auf weiteres weiterhin:

		 a) die Bau- und Nutzungsordnung vom 12. Dezember 1997 b) der Bauzonenplan vom 12. Dezember 1997 	
Genehmigungsvermerke			
Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Biberstein Beschlossen von der Gemeindeversammlung: 12. Dezember 1997 Genehmigung durch den Grossen Rat: 08. September 1998 Revisionen Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Biberstein a) Beschlossen von der Gemeindeversammlung: 28. November 2003 Genehmigung durch den Regierungsrat: 15. Juni 2005	Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Biberstein Beschlossen von der Gemeindeversammlung: 12. Dezember 1997 XX. XX.XXXX Genehmigung durch den Grossen Rat: 08. September 1998 XX. XX.XXXX Revisionen Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Biberstein a) Beschlossen von der Gemeindeversammlung: 28. November 2003 Genehmigung durch den Regierungsrat: 15. Juni 2005 b) Beschlossen von der Gemeindeversammlung:	Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Biberstein Beschlossen von der Gemeindeversammlung: 12. Dezember 1997 XX. XX.XXXX Genehmigung durch den Grossen Rat: 08. September 1998 XX. XX.XXXX Revisionen Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Biberstein a) Beschlossen von der Gemeindeversammlung: 28. November 2003 Genehmigung durch den Regierungsrat: 15. Juni 2005 b) Beschlossen von der Gemeindeversammlung:	Der Grosse Rat genehmigt die allgemeinen Nutzungspläne dann, wenn der Regierungsrat die Genehmigung nicht vorbehaltlos erteilen will (§ 27 BauG).
b) Beschlossen von der Gemeindeversammlung:	26. Juni 2009 Genehmigung durch den Regierungsrat:	26. Juni 2009 Genehmigung durch den Regierungsrat:	
26. Juni 2009 Genehmigung durch den Regierungsrat: 13. Januar 2010	13. Januar 2010	13. Januar 2010	

Anhang

Kantonale Denkmalschutzobjekte

N	<mark>Nr.</mark>	Objekt	Adresse	BZP	KLP
0	<mark>)01</mark>	Schloss	Schloss	X	
0	<mark>)02</mark>	Schlossscheune und Tor	Schloss	X	

Die Nummerierung entspricht dem Bauinventar. Objekte, die nicht im Bauinventar enthalten sind, wurden mit * gekennzeichnet. Es wurde die nächste freie Nummer gemäss Bauinventar vergeben.

Die Aktualisierung des Bauinventars hat bereits im Jahr 2013 stattgefunden. Alle kommunalen Objekte sind als Substanzschutzobjekte umgesetzt. Teile des Gebäudes "BIB910" sind als Substanz- und Volumenschutz umgesetzt. Das kantonale Denkmalschutzobjekt "BIB002" (Schlossscheune und Tor) ist zu einem Teil auch als kommunales Volumenschutzobjekt festgesetzt.

Kommunale Substanzschutzobjekte (§ 25 BNO)

Nr.	Objekt	Adresse	BZP	KLP
903	Wohnhaus	Gislifluhweg 1	X	
<mark>904</mark>	Altes Spittel	Dorfstrasse 21	X	
<mark>905</mark>	Bäuerlicher Vielzweckbau	Kirchbergstrasse 24	X	
<mark>906</mark>	Gasthaus zum Bären	Dorfstrasse 3	X	
910	Bäuerlicher Vielzweckbau	Aarauerstrasse 10	X	
912*	Wohnhaus	Eichgasse 11	X	
913*	Wohnhaus	Eichgasse 1	X	

Folgende zwei Substanzschutzobjekte sind nicht im Bauinventar enthalten:



Kommunale Kulturobjekte (§ 27 BNO)

Nr.	Objekt	Adresse	BZP	KLP
907A	Dorfbrunnen	vor Dorfstrasse 4	X	
907B	Brunnen oberer Dorfplatz	Oberer Dorfplatz	X	
911A*	Gheldmauer	Aarauerstrasse (Bereich Rebbau)		X
909A	Grenzstein Gatter	Gatter		X

^{*} Objekt ist im Bauinventar nicht aufgeführt.